



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bericht der Bundesregierung

über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 Abs. 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI)

(Rentenversicherungsbericht 2024)

Inhalt

Verzeichnis der Übersichten	4
Verzeichnis der Schaubilder	6
Anhangsverzeichnis	7
Berichtsauftrag	8
Das Wichtigste in Kürze	9
Demografische und ökonomische Grundannahmen	9
Ergebnisse	10
Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren	12
1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes	12
2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenart	14
2.1. Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall	14
2.2. Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand	16
2.3. Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten	18
3. Die Strukturen des Rentenbestandes	20
3.1. Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen	20
3.2. Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung	23
3.3. Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten	24
4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern	26
5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen	27
5.1. Einnahmen	27
5.2. Ausgaben	28
5.3. Vermögen	29
Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens	29
1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2024 bis 2028	29
1.1. Allgemeine Rentenversicherung	29
1.2. Knappschaftliche Rentenversicherung	33
2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2024 bis 2038	36

2.1. Allgemeine Rentenversicherung	36
2.2. Knappschaftliche Rentenversicherung	42
3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen	44
3.1. Rechtsstand	44
3.2. Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt	44
3.3. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens	49
Teil C: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen	60
Anhang	65

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht A 1	Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember in Deutschland	13
Übersicht A 2	Rentenzugänge und Rentenwegfälle ab 2021 in Deutschland	15
Übersicht A 3	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten zum 1. Juli in Deutschland	17
Übersicht A 4	Anzahl und durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag von Einzel- und Mehrfachrentner/-innen zum 1. Juli 2023 in Deutschland (Personenkonzept)	19
Übersicht A 5	Versichertenrenten am 31. Dezember 2023	21
Übersicht A 6	Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen von 65-Jährigen und Älteren in Prozent	25
Übersicht B 1	Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2024 bis 2028	30
Übersicht B 2	Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2024 bis 2028	31
Übersicht B 3	Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2024 bis 2028	32
Übersicht B 4	Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2024 bis 2028	34
Übersicht B 5	Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2024 bis 2028	35
Übersicht B 6	Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2024 bis 2028	36
Übersicht B 7	Beitragssätze in Prozentpunkten in der allgemeinen Rentenversicherung von 2024 bis 2038	38
Übersicht B 8	Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)	39
Übersicht B 9	Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2024 bis 2038 in der mittleren Lohnvariante	41
Übersicht B 10	Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2024 bis 2038 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung	42

Übersicht B 11	Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2024 bis 2038 nach drei Lohnvarianten	43
Übersicht B 12	Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2023 bis 2028	45
Übersicht B 13	Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Ländern von 2023 bis 2028 in Prozent	45
Übersicht B 14	Durchschnittsentgelte der Versicherten, aktuelle Rentenwerte, Anpassungssätze und Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2024 bis 2038 in der mittleren Lohnvariante	47
Übersicht B 15	Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2024 bis 2038 in der mittleren Variante	49
Übersicht C 1	Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2023 in Jahren	61
Übersicht C 2	Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2023 in Prozent	62
Übersicht C 3	Quote der 60- bis 64-jährigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Jahren 2000 bis 2023 (Stichtag 30.6) in Prozent	64

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1	Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2023	28
Schaubild 2	Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2023	29

Anhangsverzeichnis

Übersichten zur gesetzlichen Rentenversicherung

- 1 Versicherte nach Versicherungsverhältnis zum 31. Dezember
- 2 Rentenzugang und Rentenwegfall nach Rentenarten des jeweiligen Jahres
- 3 Verteilung der Rentenzugänge wegen Alters nach Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten im Jahr 2023 in Deutschland
- 4 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlungsbetrag der Renten nach Rentenarten zum 1. Juli
- 5 Anzahl der Personen und durchschnittlicher Gesamtrentenzahlungsbetrag nach Rentenarten zum 1. Juli
- 6 Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten der Renten wegen Alters und der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit am 31. Dezember 2023 in Deutschland
- 7 Rentenbestand der Renten wegen Alters und der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Rentenzahlungsbetragsgruppen und berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten am 31. Dezember 2023 in Deutschland
- 8 Anzahl der Einzel- und Mehrfachrentner/-innen nach Rentenzahlungsbetragsgruppen zum 1. Juli 2023 in Deutschland
- 9 Anzahl, durchschnittliche Ruhensbeträge und durchschnittlicher Rentenzahlungsbetrag der Witwer- und Witwenrenten zum 1. Juli 2023, bei denen Einkommen zu berücksichtigen ist
- 10 Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen, durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie durchschnittlicher Auszahlungsbetrag am 31. Dezember 2023
- 11 Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2023
- 12 Vergleich der verfügbaren Eckrenten in den alten und neuen Ländern seit 1990
- 13 Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten der neuen an die in den alten Ländern seit 1995
- 14 Einnahmen der Rentenversicherung ab 2021 in Deutschland
- 15 Ausgaben der Rentenversicherung ab 2021 in Deutschland

Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 Abs. 1 und 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst folgende Themenbereiche:

- In dem Bericht werden die Finanzlage und die Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten. Darüber hinaus ist die Entwicklung im langfristigen Zeitraum in den künftigen 15 Kalenderjahren darzustellen. Dies erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie die Finanzen der Rentenversicherung auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen reagieren.
- In dem Bericht muss außerdem geprüft werden, ob sich sowohl das Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bewegen.
- Darüber hinaus wird im Rentenversicherungsbericht seit dem Jahr 1997 auch dargestellt, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt. Eine darüberhinausgehende Berichterstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI, der 2022 zum vierten Mal vorgelegt wurde.

In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird in Teil B behandelt. In Teil C wird über die Anhebung der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17. Juli 2017 wurden die Rentenwerte in Ost und West vollständig angeglichen. Die Angleichung der Rentenwerte hat am 1. Juli 2018 schrittweise begonnen und sollte spätestens zum 1. Juli 2024 abgeschlossen sein. Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den Westwert wegen der höheren Lohnentwicklung in Ostdeutschland bereits ein Jahr früher erreicht als nach den gesetzlichen Angleichungsstufen vorgesehen. Die Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 erfolgte zum ersten Mal bundeseinheitlich. Ab diesem Zeitpunkt gibt es nur noch einen bundeseinheitlich geltenden aktuellen

Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Angleichung der Rentenwerte ist formal abgeschlossen. Die bisher in Teil C dargestellte Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern ist deshalb letztmalig im Rentenversicherungsbericht 2023 enthalten.

Das Wichtigste in Kürze

Der Rentenversicherungsbericht liefert ausgehend von den aktuellen Daten auf Basis geltenden Rechts einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren.

Nach der COVID-19-Pandemie und den nachfolgenden Preisanstiegen in Folge des Krieges in der Ukraine bleibt auch das aktuelle politische und konjunkturelle Umfeld von Unsicherheiten geprägt, die sich auch auf die gesetzliche Rentenversicherung auswirken. Bisher hat sich die gesetzliche Rentenversicherung als ausgesprochen robust gegen diese Einflüsse gezeigt, was sich nach wie vor in den Modellrechnungen niederschlägt. Aufgrund der genannten Unsicherheiten sind die Ergebnisse der hier dargestellten Modellrechnungen weiterhin mit der gebotenen Vorsicht zu interpretieren.

Demografische und ökonomische Grundannahmen

Für den Zeitraum von 2024 bis 2029 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 9. Oktober 2024 zugrunde gelegt. Die langfristigen Annahmen zu den Berechnungen basieren im Wesentlichen auf ökonomischen Grundannahmen, die die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat und die – entsprechend weiterentwickelt – auch schon den Berechnungen der Rentenversicherungsberichte der Vorjahre zugrunde lagen. Sie sind im Übrigen kompatibel mit den Annahmen, die den Berechnungen der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“ 2020 zugrunde lagen.

Für das Jahr 2024 wird ein Lohnzuwachs in Höhe von 5,0 % angenommen, der sich im Jahr 2025 auf 3,1 % und im Jahr 2026 auf 2,9 % abschwächt. Für die Folgejahre wird von einem Zuwachs von 3,0 % ausgegangen. Bei der Zahl der Beschäftigten erfolgen annahmegemäß Zuwächse in Höhe von 0,5 % im Jahr 2024 und 0,3 % in den Jahren 2025 und 2026. Danach wird bis zum Jahr 2029 nur noch mit einem leichten jahresdurchschnittlichen Zuwachs von 0,1 % gerechnet.

Die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung basieren auf der aktuellen 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes vom Dezember 2022, wobei der aktuelle Rand an die tatsächliche Entwicklung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zensus 2022 angepasst ist. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt zum Ende des Vorausberechnungszeitraums bei Männern etwa 19,3 Jahre und bei Frauen etwa 22,4 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,55 konstant gehalten. Bezüglich der Außenwanderung wird für die Vorausberechnung nach 2023 von einem weiteren Rückgang der sehr hohen Zuwanderung aufgrund von Flüchtlingen aus der Ukraine im Jahr 2022 ausgegangen und ein positiver langfristiger Wanderungssaldo in Höhe von 250.000 Personen jährlich angenommen. Dies entspricht der Vorgehensweise im Rentenversicherungsbericht 2023.

Ergebnisse

- Im Jahr 2024 sind die Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung bis September gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um rund 5,3 % gestiegen. Für das Jahresende 2024 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 43,6 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht gut 1,5 Monatsausgaben.
- In der mittleren Variante der Vorausberechnungen bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2026 beim aktuellen Wert von 18,6 % stabil und damit deutlich unter der bis zum Jahr 2025 geltenden Haltelinie von 20 % gemäß dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz. Nach 18,9 % im Jahr 2027 und 19,9 % in 2028 steigt der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 auf 20,4 % und bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2038 auf 22,3 %.
- In diesem Jahr hat bei der Rentenanpassung zum 1. Juli erstmalig die Haltelinie für das Rentenniveau gemäß dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz gegriffen und der aktuelle Rentenwert wurde so angehoben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern bei 48,0 % liegt. In den kommenden Jahren erfolgt die Rentenanpassung für die Dauer der Haltelinie für das Rentenniveau deshalb ebenfalls nach Mindestsicherungsniveau. Der Entwurf des Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetzes – das sogenannte Rentenpaket II – sieht vor, die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau bis einschließlich der Rentenanpassung am 1. Juli 2039 zu verlängern, die damit ihre Wirkung bis zum 30. Juni 2040 entfaltet. Bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums bleibt das Sicherungsniveau vor Steuern daher stabil bei 48 %.
- Bis zum Jahr 2038 steigen die Renten um insgesamt rund 50 %. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von rund 3,0 % pro Jahr.
- Nach aktueller Rechtslage hat die Bundesregierung gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von

22 % überschreitet und wenn das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet. In der mittleren Variante werden diese Vorgaben eingehalten.

Table-Briefings

Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren

1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund dargestellt. Hiernach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

Aktiv Versicherte:

Pflichtversicherte

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Geringfügig beschäftigte Personen zählen auch als Pflichtversicherte, wenn sie die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht beantragt haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits eine Rente bezogen haben oder verstorben waren.

Freiwillig Versicherte

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben bzw. bei denen (bei Stichtagsauswertungen) für den Monat des Erhebungsstichtages (31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze regelmäßig nicht übersteigt. Die Geringfügigkeitsgrenze wird mit den Anpassungen des gesetzlichen Mindestlohns dynamisiert. Seit dem 1. Januar 2013 besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung; eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 70 Arbeitstage oder drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und – sofern das Arbeitsentgelt im Monat die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet – diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Kurzfristig Beschäftigte sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.

Anrechnungszeitversicherte

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung, Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten des Bezuges von Bürgergeld.

Passiv Versicherte:

Latent Versicherte

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die vor dem Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

Übersicht A 1 Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember in Deutschland

Jahr	Geschlecht	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	Passiv Versicherte
2020	Insgesamt	56.771.213	39.038.250	17.732.963
	Männer	29.979.590	20.427.386	9.552.204
	Frauen	26.791.623	18.610.864	8.180.759
2021	Insgesamt	57.011.275	39.211.935	17.799.340
	Männer	30.157.700	20.501.233	9.656.467
	Frauen	26.853.575	18.710.702	8.142.873
2022	Insgesamt	57.972.233	39.917.889	18.054.344
	Männer	30.610.256	20.768.377	9.841.879
	Frauen	27.361.977	19.149.512	8.212.465

Nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2022) rund 58,0 Mio. Versicherte (30,6 Mio. Männer, 27,4 Mio. Frauen) gezählt. Die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wie sich diese auf die genannten Personengruppen verteilen. Nachdem – unter dem Einfluss der COVID-19-Pandemie – die Zahl der versicherungsfreien

geringfügig Beschäftigten im Jahr 2020 deutlich zurückgegangen ist, ist deren Zahl im Jahr 2022 weiter kontinuierlich angestiegen. Die Zahl der Pflichtversicherten hat, vor allem bei den Frauen in den alten Ländern, weiterhin leicht zugenommen.

Nach wie vor ist ein deutlicher Unterschied bei dem Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten in Ost- und Westdeutschland festzustellen. Dieser liegt in den alten Ländern bei rund 59 % und in den neuen Ländern bei 72 %.

2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenart

2.1. Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall

In der Übersicht 2 im Anhang werden die Rentenneuzugänge und -wegfälle von 2021 bis 2023 ausgewiesen. Von der Gesamtzahl der rund 1,5 Mio. Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2023 entfallen 73 % (rund 1,1 Mio.) auf Versichertenrenten (rund 164 Tsd. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und rund 953 Tsd. Renten wegen Alters), 24 % (rund 366 Tsd.) auf Witwen- und Witwerrenten (ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten) und rund 3 % (rund 51 Tsd.) auf Waisenrenten. Insgesamt gingen im Jahr 2023 5 % mehr Renten zu als im Vorjahr.

Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2023 lag bei rund 1,5 Mio. Die Anzahl ist gegenüber dem Vorjahr um 1 % gesunken, während die Verteilung der Rentenwegfälle zwischen Versichertenrenten und Renten wegen Todes sich nicht verändert hat.

Aus der Differenz der Rentenzugänge und -wegfälle lässt sich die Veränderung der Anzahl der Renten im Rentenbestand gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht ersehen. Wiederanweisungen von Renten nach unmittelbar vorangegangenen Rentenbezug (dieselbe Leistungsart, derselbe Versicherungsträger, beispielsweise bei befristeten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) werden in der Rentenzugangsstatistik nicht erfasst; in der Statistik zum Rentenwegfall sind diese jedoch enthalten. Im Jahre 2023 waren das 123.260 Fälle.

Übersicht A 2 Rentenzugänge und Rentenwegfälle ab 2021 in Deutschland

Rentenzugänge

Jahr	Wohnort	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes
2021	Deutschland	1.434.909	165.803	858.368	410.738
	Alte Länder	1.159.655	133.602	700.389	325.664
	Neue Länder	275.254	32.201	157.979	85.074
2022	Deutschland	1.463.887	163.907	874.994	424.986
	Alte Länder	1.189.944	132.917	716.903	340.124
	Neue Länder	273.943	30.990	158.091	84.862
2023	Deutschland	1.534.690	164.364	952.658	417.668
	Alte Länder	1.250.050	131.273	784.626	334.151
	Neue Länder	284.640	33.091	168.032	83.517

Rentenwegfälle

Jahr	Wohnort	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes
2021	Deutschland	1.513.666	81.357	907.739	524.570
	Alte Länder	1.211.364	63.546	724.186	423.632
	Neue Länder	302.302	17.811	183.553	100.938
2022	Deutschland	1.551.259	85.427	929.173	536.659
	Alte Länder	1.255.873	67.135	750.987	437.751
	Neue Länder	295.386	18.292	178.186	98.908
2023	Deutschland	1.534.044	86.840	916.603	530.601
	Alte Länder	1.242.402	69.512	740.717	432.173
	Neue Länder	291.642	17.328	175.886	98.428

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2003 (BR-Drucksache 921/03) angeregt, Aussagen zu Anzahl und Zahlungsbeträgen vorzeitiger Altersrenten gestaffelt nach Versicherungsdauer aufzunehmen. Dieser Anregung wird mit der Übersicht 3 im Anhang Rechnung getragen. Die für diese Auswertung erforderlichen Merkmale sind nur für die Nichtvertragsrenten auswertbar, daher weichen die Werte der Rentenzugänge in Übersicht 3 im Anhang (nur Nichtvertragsrenten) von denen in Übersicht 2 im Anhang bzw. Übersicht A 2 (alle Renten) ab. Die Rentenarten „Altersrente für Frauen“ und „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“ werden nicht mehr ausgewiesen, da für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1952 ein Rentenzugang mit diesen Rentenarten ab dem 60. Lebensjahr grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

2.2. Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Die Angaben zum Rentenbestand basieren auf den Daten des Renten Service der Deutschen Post AG (Datenstand 1. Juli eines Jahres), da diese Daten auch nach dem Personenkonzept auswertbar sind (vgl. Abschnitt 2.3). Es bestehen daher Unterschiede zu den Daten der Rentenbestandsstatistik der DRV Bund (Datenstand 31. Dezember eines Jahres), die Grundlage der Analyse in Kapitel 3 sind.

Am 1. Juli 2023 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 25,6 Mio. Renten (davon rund 20,3 Mio. Versichertenrenten und 5,4 Mio. Hinterbliebenenrenten) an 21,2 Mio. Rentnerinnen und Rentner gezahlt (Übersichten 4 und 5 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Anzahl der Renten um 3 Tsd. erhöht und die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner um rund 31 Tsd. verringert. Als Versichertenrenten (1,6 Mio. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und 18,6 Mio. Renten wegen Alters) wurden 79 % der Renten geleistet. Die Veränderung des Rentenbestandes zum Vorjahr (+ 3 Tsd. Renten) ist nicht gleichmäßig über die Rentenarten verteilt, sondern beruht auf zwei gegenläufigen Effekten. Sie resultiert aus der Zunahme des Altersrentenbestandes um 73 Tsd. und dem Rückgang des Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrentenbestandes um zusammen 70 Tsd. Renten.

**Übersicht A 3 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenarten
zum 1. Juli in Deutschland**

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Jahr	Geschlecht	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat
2021	Insgesamt	1.743.440	870
	Männer	810.400	862
	Frauen	933.040	877
2022	Insgesamt	1.718.903	925
	Männer	789.913	917
	Frauen	928.990	932
2023	Insgesamt	1.684.096	972
	Männer	765.217	963
	Frauen	918.879	979

Renten wegen Alters

Jahr	Geschlecht	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat
2021	Insgesamt	18.435.271	990
	Männer	8.152.902	1.226
	Frauen	10.282.369	803
2022	Insgesamt	18.514.324	1.048
	Männer	8.177.352	1.292
	Frauen	10.336.972	855
2023	Insgesamt	18.587.552	1.099
	Männer	8.205.970	1.346
	Frauen	10.381.582	903

Renten wegen Todes

Jahr	Geschlecht	Anzahl	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat
2021	Insgesamt*)	5.433.128	627
	Männer	698.025	368
	Frauen	4.472.295	692
2022	Insgesamt*)	5.400.706	659
	Männer	706.087	390
	Frauen	4.435.720	728
2023	Insgesamt*)	5.365.274	685
	Männer	716.224	409
	Frauen	4.393.505	756

*) Einschließlich Waisenrenten.

Am 1. Juli 2023 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlungsbetrags für Altersrenten 1.346 Euro. Dieser Wert war in den neuen Ländern mit 1.425 Euro um 97 Euro höher als in den alten Ländern (1.328 Euro). Bei den Renten wegen voller Erwerbsminderung lag die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlungsbetrags bei Männern in der gesetzlichen Rentenversicherung bei 976 Euro. Der durchschnittliche monatliche Zahlungsbetrag für Altersrenten an Frauen lag am Stichtag bei 903 Euro. Mit einem Wert von 1.215 Euro lag dieser Zahlungsbetrag in den neuen Ländern – vor allem aufgrund der Unterschiede in den Erwerbsverläufen von Frauen in Ost und West – deutlich über dem der alten Länder von 821 Euro (vgl. Übersicht 4 im Anhang). Bei Renten wegen voller Erwerbsminderung, bei denen der durchschnittliche Zahlungsbetrag für Frauen insgesamt bei 1.000 Euro liegt, fallen die Unterschiede nicht ganz so stark wie bei den Altersrenten aus: Mit 1.125 Euro verfügen die Frauen in den neuen Ländern im Durchschnitt über rund 160 Euro mehr an Zahlungsbetrag für Renten wegen voller Erwerbsminderung als die Frauen im Westen mit 967 Euro.

Die Zahlungsbeträge für vorgezogene Altersrenten (Altersrenten, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden können, gegebenenfalls unter Inkaufnahme von Abschlägen) liegen bei Männern in Deutschland höher als der durchschnittliche Zahlungsbetrag aller Renten wegen Alters. Dabei fällt der Unterschied in den alten Ländern mit rund 290 Euro deutlich aus, während der Unterschied in den neuen Ländern mit rund 50 Euro deutlich geringer ist. Bei Frauen sind die Effekte ähnlich. Der Unterschied in den alten Ländern liegt mit rund 235 Euro deutlich über dem Unterschied in den neuen Ländern (rund 35 Euro).

2.3. Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten

Nachstehende Darstellung zeigt die Häufigkeit von Mehrfachrentenbezug (Rentenkumulation) in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2023 (Personenkonzept, siehe auch Übersicht 5 im Anhang). Eine Rentenkumulation liegt vor, wenn neben der Versichertenrente eine weitere Rente, in der Regel eine Hinterbliebenenrente, bezogen wird.

Übersicht A 4 Anzahl und durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag von Einzel- und Mehrfachrentner/-innen zum 1. Juli 2023 in Deutschland (Personenkonzept)

Anzahl

Geschlecht	Rentner insgesamt	Einzelrentner	Mehrfachrentner
Insgesamt	21.229.090	17.074.989	4.154.101
Männer	9.065.343	8.440.415	624.928
Frauen	12.163.747	8.634.574	3.529.173

Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in Euro/Monat

Geschlecht	Rentner insgesamt	Einzelrentner	Mehrfachrentner
Insgesamt	1.210	1.098	1.669
Männer	1.332	1.298	1.794
Frauen	1.118	902	1.647

Am 1. Juli 2023 erhielten von den rund 21,2 Mio. Rentnerinnen und Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung 19,6 % (rund 4,2 Mio.) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner ist damit gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben; 85 % der Mehrfachrentner waren Frauen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass Frauen eine höhere Lebenserwartung haben und im Durchschnitt jünger sind als der Ehepartner. Der Bezug einer eigenen Rente und einer Rente wegen Todes kommt deshalb bei Frauen deutlich häufiger vor als bei Männern. Zum anderen spielen auch die Regelungen im Hinterbliebenenrecht eine Rolle, wonach die Witwen- und Witwerrenten einer Einkommensanrechnung unterliegen, was bei Männern häufiger zum vollständigen Ruhen der Rente führt (vgl. Abschnitt 3.2). Unter den Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen 29 % mehr als eine Rente. Bei Rentnern beträgt dieser Anteil lediglich 7 %.

In der Übersicht A 4 sowie in der Übersicht 5 im Anhang sind die Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung auch mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli 2023 dargestellt. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rund 1.098 Euro verfügen, erhalten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rund 1.669 Euro.

3. Die Strukturen des Rentenbestandes

3.1. Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen

Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Quotient aus dem versicherten individuellen Entgelt und dem Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI desselben Kalenderjahres gebildet.

In der Übersicht 6 im Anhang ist die Verteilung der Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach den zugrundeliegenden Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und den durchschnittlichen Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2023. Die für diese Auswertung erforderlichen Merkmale sind nur für die Nichtvertragsrenten auswertbar, daher weichen die Zahl der Renten und die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von denen in anderen Übersichten ab.

Übersicht A 5 Versichertenrenten am 31. Dezember 2023

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Geschlecht	Position	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
Männer	Anzahl der Renten	653.088	508.739	144.349
	ø Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	989	998	957
	ø Zahl der Jahre	43,3	43,0	44,2
	Entgeltpunkte pro Jahr	0,7599	0,7722	0,7165
Frauen	Anzahl der Renten	764.040	608.478	155.562
	ø Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	993	962	1.113
	ø Zahl der Jahre	42,3	41,7	44,4
	Entgeltpunkte pro Jahr	0,7511	0,7341	0,8179

Renten wegen Alters

Geschlecht	Position	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
Männer	Anzahl der Renten	6.080.568	4.682.331	1.398.237
	ø Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	1.431	1.437	1.412
	ø Zahl der Jahre	41,6	40,9	44,2
	Entgeltpunkte pro Jahr	1,0234	1,0399	0,9681
Frauen	Anzahl der Renten	7.612.306	5.945.290	1.667.016
	ø Rentenzahlbetrag in Euro/Monat	930	851	1.212
	ø Zahl der Jahre	32,6	30,0	42,0
	Entgeltpunkte pro Jahr	0,7620	0,7419	0,8335

Die Altersrenten an Männer beruhten zum 31. Dezember 2023 im Durchschnitt auf 41,6 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 1,02 Entgeltpunkten pro Jahr. Bei den Altersrenten ist die rentenrechtlich relevante Erwerbsbiografie der Männer in den neuen Ländern mit 44,2 Jahren im Durchschnitt 3,3 Jahre länger als in den alten Ländern mit 40,9 Jahren (Übersicht A 5). Den Altersrenten an Frauen lagen im Durchschnitt 32,6 Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 0,76 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde. Der Unterschied dieser relevanten Zeiten zwischen den alten und neuen Ländern ist bei den Frauen mit 12 Jahren (30,0 Jahre in den alten Ländern, 42,0 Jahre in den neuen Ländern) deutlich größer als bei den Männern.

Die durchschnittlichen Rentenzahlungsbeträge für Altersrenten sind bei den Frauen sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern niedriger als bei den Männern, wobei die Differenz bei den Rentenzahlungsbeträgen zwischen den Geschlechtern in den alten Ländern mit 586 Euro deutlich höher ausfällt als in den neuen Ländern mit 200 Euro. Die niedrigeren Zahlungsbeträge bei den Frauen haben verschiedene Ursachen:

Die Renten an Frauen basieren im Unterschied zu den Renten an Männer anteilmäßig deutlich häufiger auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Frauen arbeiten häufiger in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in besser vergüteten Führungspositionen vertreten. Darüber hinaus arbeiten auch deutlich mehr Frauen in Teilzeitbeschäftigungen als Männer. Frauen unterbrechen zudem häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen und geben zum Beispiel die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von pflegebedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den alten Ländern deutlich häufiger als in den neuen Ländern).

Bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ergibt sich dagegen ein anderes Bild: Im Bundesdurchschnitt liegen die Zahlungsbeträge bei beiden Geschlechtern nahezu gleichauf. Betrachtet man die alten Länder, liegt der durchschnittliche Rentenzahlungsbetrag bei den Frauen 36 Euro unter demjenigen der Männer, in den neuen Ländern dagegen fällt der Rentenzahlungsbetrag bei den Frauen im Schnitt um 156 Euro höher aus als bei den Männern. Während in den neuen Ländern sowohl Frauen als auch Männer im Durchschnitt mit mehr als 44 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten (insbesondere Zurechnungszeiten) nahezu gleichauf sind, weisen Männer in den alten Ländern mit 43 Jahren im Durchschnitt etwas mehr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten auf als Frauen mit rund 42 Jahren. Den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit lagen bei Männern im Schnitt 0,76 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde, in den alten Ländern lag dieser Wert mit 0,77 geringfügig höher als bei den Männern in den neuen Ländern mit 0,72 Entgeltpunkten pro Jahr. Bei den Frauen, deren Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Durchschnitt 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr aufweisen, lag der Wert in den neuen Ländern mit 0,82 höher als bei Frauen in den alten Ländern mit 0,73.

Übersicht 7 im Anhang zeigt die Verteilung der verschiedenen Rentenarten nach Rentenzahlungsbetragsgruppen sowie nach berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2023. Die Übersicht 8 im Anhang zeigt eine Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlungsbetrag.

3.2. Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung

Am 1. Juli 2023 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung 4,39 Mio. Witwenrenten und 715 Tsd. Witwerrenten geleistet (Übersicht 4 im Anhang). Davon war bei 3,62 Mio. Witwenrenten und 683 Tsd. Witwerrenten gemäß den Vorschriften des § 97 SGB VI (Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes) zu prüfen, ob das eigene Erwerbs- oder das Erwerbsersatz Einkommen den Freibetrag von 992,64 Euro/Monat übersteigt (Übersicht 9 im Anhang). Dies war bei 1,42 Mio. Witwen (39,2 % der überprüften Renten) und 571 Tsd. Witwern (83,7 % der überprüften Renten) der Fall. Die entsprechenden Renten wurden bei Witwen durchschnittlich um rund 142 Euro/Monat auf 717 Euro/Monat und bei Witwern um rund 242 Euro/Monat auf 379 Euro/Monat gekürzt.

Aufgrund der deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Ländern haben dort im Gegensatz zu den alten Ländern mehr Frauen eigene Rentenansprüche erworben, die den o.g. Freibetrag übersteigen. Von insgesamt 874 Tsd. Witwenrenten wurde bei rund 839 Tsd. Fällen überprüft (95,9 %), ob anzurechnendes Einkommen vorhanden ist und in 590 Tsd. Fällen um durchschnittlich 142 Euro/Monat gekürzt. In den alten Ländern wurden von den insgesamt rund 3,51 Mio. Witwenrenten 2,78 Mio. überprüft (79,2 %) und in lediglich 830 Tsd. Fällen wurde die Witwenrente um durchschnittlich rund 142 Euro/Monat gekürzt (Übersichten 4 und 9 im Anhang).

Für ab 1992 geborene Kinder können dem erziehenden Elternteil, in der Regel der Mutter, nach dem SGB VI die ersten 36 Lebensmonate des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt werden. Als Zeiten der Kindererziehung werden für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz hierfür seit dem 1. Juli 2014 nicht mehr 12 Monate, sondern 24 Monate anerkannt. Ab 1. Januar 2019 wurden diese Zeiten mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz um weitere sechs Monate erweitert, so dass für vor 1992 geborene Kinder nun insgesamt 30 Monate Kindererziehungszeiten anerkannt werden können. Kindererziehungszeiten werden rentenrechtlich wie Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit einem Entgeltpunkt pro Jahr bewertet. Der bzw. die Versicherte, dem bzw. der die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, wird damit so gestellt, als ob er bzw. sie durchschnittlich verdient hätte.

Über die Kindererziehungszeit hinaus können nach 1992 liegende Erziehungszeiten (sog. Berücksichtigungszeiten) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes in bestimmtem Rahmen zu einer Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten führen. Für die nach 1992 liegende zeitgleiche Erziehung zweier Kinder unter 10 Jahren kann eine Gutschrift von bis zu 0,0278 Entgeltpunkten je Kalendermonat erfolgen.

Diese Maßnahmen werden auch zukünftig eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen haben, da meist ihnen die Kindererziehungszeit zugeordnet wird.

Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (in den neuen Ländern vor 1927), die bei der Einführung der Kindererziehungszeit (bzw. Überleitung des Rentenrechts) das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine Leistung für Kindererziehung in gleicher Höhe. Die Leistung für Kindererziehung wird auch an Mütter gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe der Begünstigung durch die Regelungen lassen sich der Übersicht 10 im Anhang entnehmen.

3.3. Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf deren Wohlstand geschlossen. Die Einkommen älterer Menschen fließen allerdings aus unterschiedlichen Quellen. Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentnerinnen und Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Paaren für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Ein zuverlässiges und differenziertes Mengengerüst der gesamten Einkommenssituation der älteren Bevölkerung ist deshalb zur Vor- und Nachbereitung gesetzlicher Maßnahmen unabdingbar. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alterseinkommen ist die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“. Sie wurde zuletzt für das Jahr 2023 von der infas - Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt.

Danach verfügten bei den Rentnerhaushalten mit einer Bezugsperson ab 65 Jahren im Jahr 2023 in den alten Ländern Paare über ein monatliches Nettoeinkommen von 3.795 Euro, alleinstehende Männer über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.207 Euro und alleinstehende Frauen über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.833 Euro. In den neuen Ländern verfügten im Jahr 2023 Paare über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 3.174 Euro, alleinstehende Männer über ein Nettoeinkommen von 1.820 Euro und alleinstehende Frauen über ein Nettoeinkommen von 1.850 Euro je Monat.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 53 % aller den Seniorenhaushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 24 % am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme 22 %. Darunter entfallen 6 % auf private Vorsorge. Die restlichen Einkommen bestehen überwiegend aus Erwerbseinkommen. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus den Alterssicherungssystemen neben der gesetzlichen Rentenversicherung, wie zum Beispiel der Beamtenversorgung oder den berufsständischen Versorgungswerken. Auch der Anteil aus Quellen außerhalb der Alterssicherungssysteme hat hier eine größere Bedeutung als in den neuen Ländern.

Übersicht A 6 Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen von 65-Jährigen und Älteren in Prozent

Gebiet	Personenkreis	Gesetzliche Rentenversicherung	Andere Alterssicherungsleistungen	Private Vorsorge	Transferleistungen	Restliche Einkommen
Deutschland	Alle Personen	53	24	6	1	15
	Paare	46	26	6	1	21
	Alleinstehende Männer	51	25	6	2	16
	Alleinstehende Frauen	66	16	6	2	10
Alte Länder	Alle Personen	48	27	7	1	16
	Paare	41	29	7	1	22
	Alleinstehende Männer	46	28	6	2	18
	Alleinstehende Frauen	60	19	7	2	12
Neue Länder	Alle Personen	79	8	2	1	9
	Paare	70	10	3	1	16
	Alleinstehende Männer	81	8	3	1	7
	Alleinstehende Frauen	87	4	2	1	5

Quelle: ASID 2023

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinstrenten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung bzw. andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird in der Übersicht 11 im Anhang sowie im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, für Deutschland insgesamt dargestellt.

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

- Sowohl bei Paaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 4 bis 8 % der Haushalte Renten unter 500 Euro monatlich.
- Bei Paaren machen diese Kleinstrenten aber z. B. nur 6 % des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die

alleinstehenden Männer mit Renten unter 500 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen 10 %, ihr Bruttoeinkommen ist ebenfalls überdurchschnittlich.

- Bei alleinstehenden Frauen mit Kleinstrenten liegt das Bruttoeinkommen unter dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Anteil von 17 % am Gesamteinkommen höher.

Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenbeträge gehen in der Regel mit zusätzlichen Einkünften oder Einkommen des Partners einher und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen. Dieses gesamtdeutsche Ergebnis spiegelt vor allem die Situation in den alten Ländern wider. In den neuen Ländern kommen kleine Renten bei Paaren gar nicht und bei Alleinstehenden nur sehr selten vor, so dass entsprechende Werte nicht getrennt für den Osten Deutschlands ausgewiesen werden können.

4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Übersicht 12 im Anhang zeigt einen Vergleich der verfügbaren Standardrenten in den alten und neuen Ländern, die auf Basis von 45 Entgeltpunkten und unter Abzug des Eigenanteils am Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner sowie des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung berechnet sind. Der Verhältniswert der Standardrente in den neuen zu derjenigen in den alten Ländern erhöhte sich durch die häufigeren und höheren Anpassungen in den neuen Ländern von 40,3 % am 1. Juli 1990 auf 100 % bis zum 1. Juli 2023.

Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den Westwert wegen der höheren Lohnentwicklung in Ostdeutschland bereits ein Jahr früher erreicht als nach den gesetzlichen Angleichungsstufen des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes. Diese sahen eine schrittweise Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) beginnend in 2018 bis spätestens 1. Juli 2024 vor. Die Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 erfolgte gemäß Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz zum ersten Mal bundeseinheitlich. Ab diesem Zeitpunkt gibt es damit nur noch einen bundeseinheitlich geltenden aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung.

In der Übersicht 13 im Anhang ist die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten dargestellt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 % des Niveaus der entsprechenden Renten von Männern in den alten Ländern im Juli 1992 erreichten am 1. Juli 2023 die Männer in den neuen Ländern 95,8 %. Bei den Frauen entwickelte sich das Niveau in dieser Zeit von 106,5 % auf 115,8 %. Bei den Altersrenten stieg im angesprochenen Zeitraum das Niveau bei Frauen in den neuen Ländern von 114,4 % (Männer 73,5 %) auf 147,9 % (Männer 107,3 %).

Das Verhältnis von neuen zu alten Ländern ist damit bei den durchschnittlich verfügbaren Versichertenrenten im Zeitverlauf deutlich günstiger als die Rentenangleichung der verfügbaren Standardrenten. Dies beruht im Wesentlichen auf längeren Versicherungszeiten, insbesondere bei den Frauen, mit der Folge höherer Entgeltpunktsummen, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen. Hinzu kommt, dass insbesondere die Renten der älteren Jahrgänge in den neuen Ländern auch Rentenbestandteile im Zusammenhang mit der Überführung der Zusatz- und Sondersversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung enthalten können.

5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen

5.1. Einnahmen

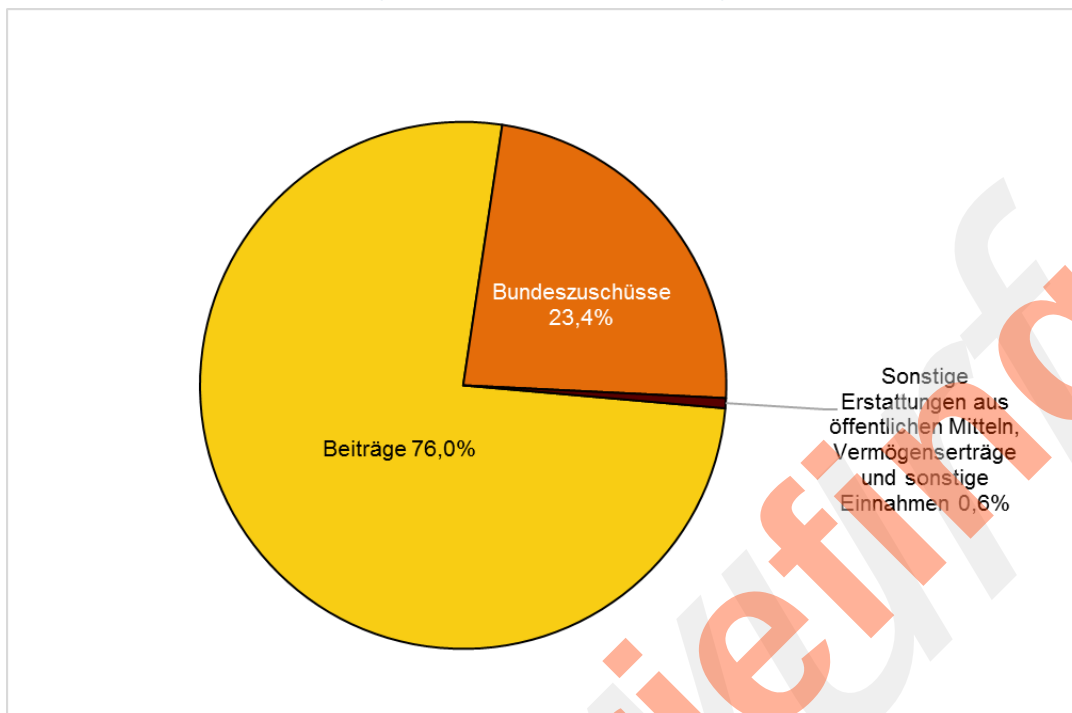
Im Jahr 2023 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von 381,2 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit lagen die Einnahmen über dem Vorjahresergebnis von 363,0 Mrd. Euro. Von den Einnahmen entfielen ca. 289,7 Mrd. Euro auf Beiträge (darin enthalten Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten in Höhe von 17,3 Mrd. Euro) und rund 89,2 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (84,3 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (4,9 Mrd. Euro). Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um rund 14,0 Mrd. Euro gestiegen sind, entfielen 89,3 % auf Pflichtbeiträge.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2023 mit 54,2 Mrd. Euro um rund 2,3 Mrd. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuereinkommens entspricht, betrug rund 14,6 Mrd. Euro. Weitere rund 15,4 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss sank im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 242 Mio. Euro und belief sich damit auf rund 4,9 Mrd. Euro.

In der Summe betrugen die vorgenannten Bundesmittel im Jahr 2023 rund 106,5 Mrd. Euro.

Schaubild 1 **Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2023**



5.2. Ausgaben

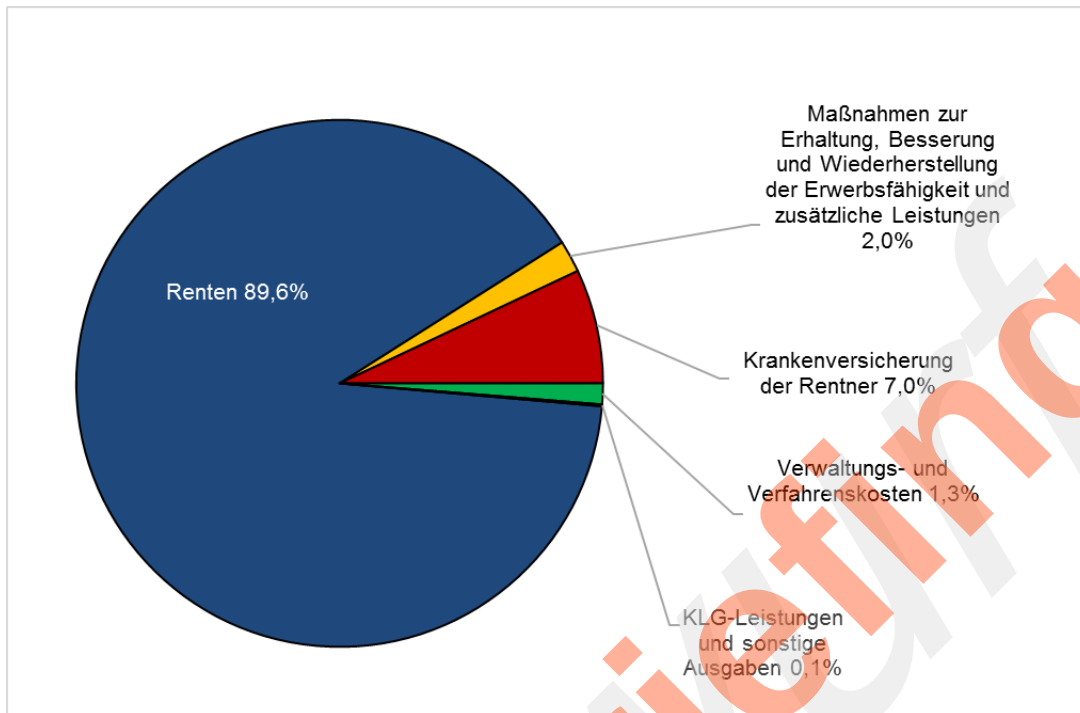
Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2023 ohne interne Zahlungsströme auf 379,8 Mrd. Euro (Übersicht 15 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um rund 20,2 Mrd. Euro (5,6 %).

Auf die Rentenausgaben entfielen 340,4 Mrd. Euro, das sind 5,5 % mehr als im Vorjahr. Entsprechend sind auch die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in 2023 auf 26,6 Mrd. Euro gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten machen auf das Jahr 2023 hochgerechnet einen Betrag von ca. 21,7 Mrd. Euro aus; die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) betrugen 8 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2023 gegenüber dem Vorjahr um 9,8 % gestiegen und lagen damit um rund 225 Mio. Euro (2,9 %) unter der durch § 220 SGB VI für das Jahr 2023 vorgegebenen Obergrenze.

Schaubild 2 Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2023



5.3. Vermögen

Im Jahr 2023 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Einnahmen die Summe der Ausgaben um 1,5 Mrd. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2023 hat sich damit auf 52,3 Mrd. Euro erhöht (vgl. Übersicht 15 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2023 um rund 2,3 Mrd. Euro auf rund 45,0 Mrd. Euro gestiegen; das entsprach rund 1,7 Monatsausgaben im Jahr 2023.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Reinvermögen hat sich mit 364 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr (2022: 361 Mio. Euro) nur wenig verändert.

Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2024 bis 2028

1.1. Allgemeine Rentenversicherung

Die Berechnungen im Rentenversicherungsbericht gehen grundsätzlich von geltendem Recht aus. Zusätzlich werden bereits vom Kabinett beschlossene Gesetzesentwürfe mit einbezogen (vgl. Abschnitt 3.1, Teil B).

Auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 9. Oktober 2024 (vgl. Abschnitt 3.2.1, Teil B) ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung die nachstehend beschriebene mittelfristige Finanzentwicklung.

In den Übersichten B 1, B 2 und B 3 wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Deutschland sowie für die alten und die neuen Länder ausgewiesen. Finanztransfers von den alten in die neuen Länder sind bei den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur teilweise berücksichtigt.

Übersicht B 1 Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2024 bis 2028

- Beträge in Mio. Euro -

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	18,9	19,9
Einnahmen					
Pflichtbeiträge (inkl. geringfügig Beschäftigte)	271.850	285.143	293.980	308.028	334.303
Beiträge der BA für Arbeitslosengeldempfänger	4.900	5.066	4.914	5.084	5.448
Beiträge für Kindererziehungszeiten	18.143	19.200	19.702	19.838	21.479
sonst. Beitragseinnahmen	9.930	10.170	10.332	10.667	11.414
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	87.633	91.709	96.537	100.710	109.213
Erstattung aus öffentlichen Mitteln	1.210	1.210	1.210	1.210	1.210
Erstattung in Wanderversicherung von KnRV	124	121	118	115	111
Vermögenserträge	1.750	1.213	1.096	629	389
sonstige Einnahmen	230	100	100	100	100
Einnahmen insgesamt	395.770	413.931	427.990	446.381	483.668
Ausgaben					
Rentenausgaben	344.800	363.468	379.997	399.012	417.499
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	27.274	29.955	32.023	33.881	35.651
Leistungen zur Teilhabe	8.021	8.452	8.648	8.835	9.015
Erstattung in Wanderversicherung an KnRV	8.925	9.481	9.983	10.564	11.132
Wanderungsausgleich	3.331	3.720	3.810	3.856	4.166
KLG-Leistungen	5	2	0	0	0
Beitragserstattungen	91	95	98	103	111
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	5.300	5.594	5.773	5.712	5.883
Sonstige Ausgaben	60	100	100	100	100
Ausgaben insgesamt	397.807	420.867	440.431	462.062	483.557
Einnahmen - Ausgaben	-2.037	-6.935	-12.441	-15.681	111
Vermögen					
Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende	43.602	37.233	25.419	10.523	11.679
Änderung gegenüber Vorjahr	-1.424	-6.369	-11.814	-14.896	1.156
Eine Monatsausgabe	28.304	29.889	31.266	32.844	34.141
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben	1,54	1,25	0,81	0,32	0,34

Durch die gesetzliche Zuordnung von Anteilen an den Beitragseinnahmen im Rahmen der Organisationsreform ändert sich die Höhe des in den alten und in den neuen Ländern verwalteten Beitragsaufkommens. Die Zuordnung der Beiträge auf alte und neue Länder erfolgt im Prinzip nach der Anzahl der Versicherten. Dabei spielen die gebietsspezifischen Beiträge keine Rolle. Das verwaltete

Beitragsaufkommen weicht daher von dem tatsächlich in den Regionen eingenommenen Beitragsvolumen ab. Bei den Renten erfolgt die Zuordnung auf alte und neue Länder nach dem Wohnsitz bei Antragstellung, unabhängig von den im Versicherungsleben erworbenen gebietsspezifischen Entgeltpunkten.

Übersicht B 2 Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2024 bis 2028

- Beträge in Mio. Euro -

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Einnahmen					
Pflichtbeiträge (inkl. geringfügig Beschäftigte)	236.308	247.909	255.592	267.805	290.650
Beiträge der BA für Arbeitslosengeldempfänger	4.259	4.404	4.273	4.420	4.737
Beiträge für Kindererziehungszeiten	15.771	16.693	17.130	17.248	18.674
sonst. Beitragseinnahmen	8.632	8.842	8.983	9.274	9.924
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	69.148	72.580	76.401	79.704	86.433
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	1.062	1.062	1.062	1.062	1.062
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	87	85	82	80	78
Vermögenserträge	1.636	1.054	953	547	338
sonstige Einnahmen	203	88	88	88	88
Einnahmen insgesamt	310.227	324.951	336.552	351.873	383.737
Ausgaben					
Rentenausgaben	272.070	287.655	301.620	317.674	333.469
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	21.389	23.563	25.265	26.815	28.309
Leistungen zur Teilhabe	6.530	6.881	7.040	7.193	7.340
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	5.927	6.302	6.649	7.047	7.442
Wanderungsausgleich	1.487	1.664	1.705	1.727	1.866
KLG-Leistungen	3	2	0	0	0
Beitragserstattungen	90	94	97	101	110
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	4.412	4.655	4.804	4.760	4.903
Sonstige Ausgaben	51	85	85	85	85
Ausgaben insgesamt	285.080	303.135	319.253	337.046	355.275
Einnahmen - Ausgaben	25.147	21.816	17.298	14.827	28.461

Zur Ermittlung des tatsächlichen Finanztransfers von den alten in die neuen Länder muss daher das in Übersicht B 3 für die neuen Länder ausgewiesene Finanzierungsdefizit aus Einnahmen minus Ausgaben um die durch die Organisationsreform transferierten Beiträge erhöht werden, deren Volumen jedoch nicht exakt ermittelt werden kann.

Übersicht B 3 Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2024 bis 2028

- Beträge in Mio. Euro -

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Einnahmen					
Pflichtbeiträge (inkl. geringfügig Beschäftigte)	35.542	37.234	38.388	40.223	43.654
Beiträge der BA für Arbeitslosengeldempfänger	641	661	642	664	711
Beiträge für Kindererziehungszeiten	2.372	2.507	2.573	2.591	2.805
sonst. Beitragseinnahmen	1.298	1.329	1.349	1.393	1.490
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	18.485	19.129	20.136	21.006	22.780
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	148	148	148	148	148
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	37	36	35	34	33
Vermögenserträge	114	158	143	82	51
sonstige Einnahmen	27	12	12	12	12
Einnahmen insgesamt	85.543	88.981	91.438	94.508	99.931
Ausgaben					
Rentenausgaben	72.730	75.814	78.377	81.338	84.030
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	5.885	6.392	6.757	7.066	7.342
Leistungen zur Teilhabe	1.491	1.571	1.607	1.642	1.676
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	2.998	3.179	3.334	3.517	3.691
Wanderungsausgleich	1.844	2.055	2.104	2.130	2.300
KLG-Leistungen	2	0	0	0	0
Beitragserstattungen	1	1	1	1	1
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	888	939	970	952	980
Sonstige Ausgaben	9	15	15	15	15
Ausgaben insgesamt	112.727	117.732	121.177	125.016	128.281
Einnahmen - Ausgaben	-27.184	-28.751	-29.739	-30.508	-28.350

In den alten Ländern werden im gesamten Mittelfristzeitraum jährlich Überschüsse zwischen 14,8 Mrd. Euro und 28,5 Mrd. Euro erzielt (vgl. Übersicht B 2). Durch diese und die Nachhaltigkeitsrücklage für Deutschland insgesamt werden die Defizite in den neuen Ländern ausgeglichen.

Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ist der Beitragssatz grundsätzlich zum 1. Januar eines Jahres anzupassen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Jahres voraussichtlich den Wert des 0,2-fachen der durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung unterschreiten bzw. den Wert des 1,5-fachen dieser Monatsausgaben übersteigen. Ist zum 1. Januar eines Jahres ein neuer Beitragssatz zu bestimmen, so ist dieser in dem Fall, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben

unterschritten würden, so weit zu erhöhen, dass am Ende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben verbleibt. In dem anderen Fall, dass die Nachhaltigkeitsrücklage ohne Neufestsetzung 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist der Beitragssatz hingegen so weit abzusenken, dass am Jahresende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben gegeben ist. Der auf diese Weise ermittelte Beitragssatz ist auf eine Nachkommastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift beträgt die voraussichtliche Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitragssatzneufestsetzungen in der Regel etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben. Mit dem Rentenpaket II wird die Mindestrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben angehoben.

Abweichend von § 158 SGB VI ist der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 auf mindestens 18,6 % und höchstens 20 % festzusetzen (§ 287 SGB VI). Wenn bei der Beitragssatzbestimmung bis zum Jahr 2025 mit einem Beitragssatz von 20 % der Mindestwert der Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich unterschritten würde, ist der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 3 SGB VI gemäß § 287 Abs. 2 SGB VI so zu erhöhen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich erreichen. Mit dem Rentenpaket II wird die Geltungsdauer des Mindestwertes des Beitragssatzes auf das Jahr 2036 verlängert.

Der Beitragssatz im Jahr 2025 beträgt weiterhin 18,6 % (Mindestbeitragssatz bis 2025) und bleibt in der Vorausberechnung bis zum Jahr 2026 auf diesem Wert stabil. Zum Ende des Jahres 2024 beträgt die geschätzte Nachhaltigkeitsrücklage 43,6 Mrd. Euro (1,54 Monatsausgaben). Im Jahr 2023 waren es 45,0 Mrd. Euro (1,69 Monatsausgaben). Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den kommenden Jahren der Vorausberechnung abgebaut und würde ohne Beitragssatzanhebung im Jahr 2027 die gesetzlich geregelte Untergrenze unterschreiten. Zum Ende des Mittelfristzeitraums im Jahr 2028 beträgt sie 11,7 Mrd. Euro (0,34 Monatsausgaben).

Ohne weitere Kürzung Bundeszuschuss, ohne die Anhebung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben und bei Verzicht auf eine der beiden – die Finanzen der Rentenversicherung betreffenden – Maßnahmen der Wachstumsinitiative würde der Beitragssatz im Jahr 2027 bei 18,6 % bleiben.

1.2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung wird ebenfalls vom in Abschnitt 1.1, Teil B beschriebenen Rechtsstand ausgegangen. Die hier unterlegten Wirtschaftsannahmen werden in Abschnitt 3.2.2, Teil B beschrieben.

Übersicht B 4 Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2024 bis 2028

- Beträge in Mio. Euro -

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Beitragssatz in %	24,7	24,7	24,7	25,1	26,4
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	557	563	573	594	637
Wanderungsausgleich	3.331	3.720	3.810	3.856	4.166
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	8	9	9	9	10
Vermögenserträge	1	1	1	1	1
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	3.898	4.293	4.394	4.462	4.815
Bundeszuschuss	5.000	4.770	4.737	4.773	4.479
Einnahmen insgesamt	8.899	9.063	9.131	9.235	9.294
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	7.776	7.885	7.924	8.003	8.041
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	661	702	720	732	740
Zuschüsse zur PVdR	0	0	0	0	0
Leistungen zur Teilhabe	33	34	35	35	36
Knappschaftsausgleichsleistung	212	221	228	237	244
KLK-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	118	122	125	129	133
Sonstige Ausgaben	99	99	99	99	99
Ausgaben insgesamt	8.899	9.063	9.131	9.235	9.294

In den Übersichten B 5 und B 6 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für die alten bzw. die neuen Länder und in Übersicht B 4 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen. Demnach sinkt die Höhe des Bundeszuschusses bis 2028 auf rund 4,5 Mrd. Euro ab.

Übersicht B 5 Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2024 bis 2028

- Beträge in Mio. Euro -

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	345	348	355	368	394
Wanderungsausgleich	1.487	1.664	1.705	1.727	1.866
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	8	8	9	9	10
Vermögenserträge	1	1	1	1	1
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1.842	2.023	2.071	2.106	2.272
Bundeszuschuss	4.291	4.211	4.188	4.207	4.064
Einnahmen insgesamt	6.133	6.234	6.259	6.313	6.336
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	5.339	5.400	5.405	5.441	5.449
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	448	475	485	492	496
Zuschüsse zur PVdR	0	0	0	0	0
Leistungen zur Teilhabe	22	22	22	23	23
Knappschaftsausgleichsleistung	208	217	224	233	240
KLG-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	81	84	86	89	91
Sonstige Ausgaben	36	36	36	36	36
Ausgaben insgesamt	6.133	6.234	6.259	6.313	6.336

Der Wanderungsausgleich steht dem strukturell bedingten Verlust an Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung gegenüber. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1991 Versicherten ausgleicht. Im Wesentlichen als Folge des strukturell bedingten Rückgangs des Bestandes an knappschaftlichen Versicherten ist der Anteil des Wanderungsausgleichs im Verhältnis zu den Beitragseinnahmen kontinuierlich gestiegen.

**Übersicht B 6 Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2024 bis 2028**

- Beträge in Mio. Euro -

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	212	214	218	226	243
Wanderungsausgleich	1.844	2.055	2.104	2.130	2.300
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	1	0	0	0	0
Vermögenserträge	0	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0
Zwischensumme	2.057	2.270	2.323	2.356	2.543
Bundeszuschuss	709	559	549	566	415
Einnahmen insgesamt	2.765	2.829	2.872	2.922	2.958
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	2.437	2.485	2.519	2.562	2.592
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	213	227	235	240	244
Zuschüsse zur PVdR	0	0	0	0	0
Leistungen zur Teilhabe	12	12	12	13	13
Knappschaftsausgleichsleistung	4	4	4	4	4
KLK-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	37	38	39	40	42
Sonstige Ausgaben	63	63	63	63	63
Ausgaben insgesamt	2.765	2.829	2.872	2.922	2.958

2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2024 bis 2038

2.1. Allgemeine Rentenversicherung

Nach § 154 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VI beziehen sich die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts auf die künftigen 15 Kalenderjahre. Die Darstellung der Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2038 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie die Finanzen der Rentenversicherung auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen reagieren. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten zu insgesamt neun Modellvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (vgl. Abschnitt 1.1, Teil B). Die Annahmenkombinationen werden in Abschnitt 3.2.1, Teil B erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit dem der Mittelfristrechnungen. Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen.

Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 7 aufgeführte Beitragssatzentwicklung. Im Jahr 2025 beträgt der Beitragssatz weiterhin 18,6 %. Infolge der Verstetigungsregel bleibt der Beitragssatz in der mittleren Variante bis 2026 unverändert bei 18,6 %. Im Jahr 2027 erhöht sich der Beitragssatz nach längerer Zeit erstmals wieder und steigt auf 18,9 %. Nach dem Jahr 2027 steigt der Beitragssatz dann über 20,4 % im Jahr 2030 bis auf 22,3 % im Jahr 2038.

Nach den aktuellen Modellrechnungen greift in keiner der Varianten mit unterschiedlichen Annahmen zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung die Beitragssatzgarantie. Es sind somit keine zusätzlichen Bundesmittel notwendig, um einen Beitragssatz von höchstens 20 % bis zum Jahr 2025 zu gewährleisten.

Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % überschreitet. Nach den aktuellen Modellrechnungen wird diese Obergrenze nicht nur in der mittleren, sondern in allen Varianten eingehalten.

Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI ist die Bundesregierung auch verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet. Mit dem Rentenpaket II und der Verlängerung der Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2039 ist ein Absinken unter das Mindestsicherungsniveau von 48 % bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums des diesjährigen Rentenversicherungsberichts ausgeschlossen.

Übersicht B 7 Beitragssätze in Prozentpunkten in der allgemeinen Rentenversicherung von 2024 bis 2038

- Annahmekombinationen *) -

a)	untere Lohn-variante			mittlere Lohn-variante			obere Lohn-variante		
b)	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2024	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2025	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2026	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2027	19,7	19,4	19,0	19,2	18,9	18,6	18,8	18,6	18,6
2028	20,2	20,0	19,8	20,1	19,9	19,7	20,0	19,6	19,1
2029	20,5	20,2	20,0	20,4	20,1	19,8	20,2	20,0	19,7
2030	20,9	20,6	20,2	20,7	20,4	20,1	20,6	20,3	20,0
2031	21,3	20,9	20,6	21,2	20,8	20,4	21,1	20,6	20,2
2032	21,8	21,3	20,9	21,7	21,2	20,8	21,4	21,1	20,7
2033	22,2	21,8	21,2	22,0	21,6	21,1	21,9	21,4	20,9
2034	22,6	22,0	21,6	22,4	21,9	21,4	22,3	21,8	21,3
2035	22,8	22,3	21,7	22,7	22,1	21,6	22,6	22,0	21,5
2036	22,8	22,3	21,7	22,7	22,1	21,6	22,6	22,0	21,5
2037	22,8	22,3	21,7	22,7	22,2	21,6	22,6	22,0	21,5
2038	22,9	22,3	21,9	22,8	22,3	21,8	22,6	22,2	21,6

Zur Herleitung der Varianten vgl. Abschnitt 3.2, Teil B.

Erläuterung:

*) a: Durchschnittliche Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten in der mittleren Variante von 2029 bis 2038 in Höhe von 3,0 % in den alten Ländern. Die Zuwachsrate der mittleren Variante (Mittelfristrechnung) wird ab 2025 in der unteren Variante um einen Punkt vermindert bzw. in der oberen Variante um einen Punkt erhöht.

b: Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2025:

1 = niedrige, 2 = mittlere, 3 = höhere Beschäftigung

Übersicht B 8 zeigt für die mittlere Variante die Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern sowie das Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente. Letzteres berücksichtigt neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen einer Riester-Rente für Rentenzugänge. Infolge der mit dem Rentenpaket II verlängerten Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern ergibt sich bis zum Jahr 2038 erwartungsgemäß auch ein deutlicher Anstieg des Versorgungsniveaus vor Steuern einschließlich Riester-Rente.

Übersicht B 8 Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)

Jahr	Beitragssatz zur GRV in %	monatliche Bruttostandardrente in Euro	Sicherungsniveau vor Steuern* in %	monatliche Riester-Rente für Rentenzugang in Euro	monatliche Gesamtversorgung (Spalte 3 + 5) in Euro	Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente für Zugang* in %
2008	19,9	1 195	50,5	0	1 195	50,5
2009	19,9	1 224	52,0	0	1 224	52,0
2010	19,9	1 224	51,6	31	1 255	52,9
2011	19,9	1 236	50,1	37	1 273	51,6
2012	19,6	1 263	49,4	44	1 307	51,1
2013	18,9	1 266	48,9	51	1 317	50,8
2014	18,9	1 287	48,1	58	1 345	50,3
2015	18,7	1 314	47,7	65	1 380	50,1
2016	18,7	1 370	48,1	74	1 445	50,7
2017	18,7	1 396	48,3	84	1 480	51,2
2018	18,6	1 441	48,1	94	1 535	51,2
2019	18,6	1 487	48,2	101	1 589	51,4
2020	18,6	1 539	48,2	111	1 650	51,7
2021	18,6	1 539	49,4	119	1 658	52,1
2022	18,6	1 621	48,1	127	1 748	51,9
2023	18,6	1 692	48,2	139	1 831	52,1
2024	18,6	1 769	48,0	148	1 917	52,0
2025	18,6	1 832	48,0	163	1 994	52,3
2026	18,6	1 893	48,0	179	2 072	52,5
2027	18,9	1 972	48,0	197	2 169	52,8
2028	19,9	2 019	48,0	215	2 234	53,1
2029	20,1	2 076	48,0	233	2 309	53,4
2030	20,4	2 135	48,0	252	2 386	53,7
2031	20,8	2 193	48,0	271	2 464	53,9
2032	21,2	2 253	48,0	291	2 543	54,2
2033	21,6	2 314	48,0	312	2 626	54,5
2034	21,9	2 379	48,0	334	2 713	54,7
2035	22,1	2 448	48,0	357	2 804	55,0
2036	22,1	2 521	48,0	382	2 903	55,3
2037	22,2	2 595	48,0	408	3 003	55,6
2038	22,3	2 671	48,0	435	3 107	55,8

Hinweise/Annahmen:

- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand beträgt 4 %
- Langfristige Verzinsung der Riester-Rente mit 4 % p.a. (2015: 3,5%, 2016: 3,0%, 2017 bis 2024: 2,5%, danach schrittweiser Anstieg auf 4,0% bis 2030), Verwaltungskosten 10 %
- Riester-Rente wird in der Auszahlungsphase wie Rente aus der GRV angepasst
- Für Rentenzugänge vor 2010 wird kein Riester-Vertrag unterstellt
- Der Anstieg des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2021 auf 49,4% ist insbesondere auf den Statistikeffekt der Revision der beitragspflichtigen Entgelte zurückzuführen. Ab dem Jahr 2022 ist das Sicherungsniveau vor Steuern um diesen Revisionseffekt bereinigt.

In diesem Jahr hat bei der Rentenanpassung zum 1. Juli erstmalig die Haltelinie beim Sicherungsniveau gegriffen und der aktuelle Rentenwert wurde gemäß dem RV-Leistungsverbesserungs- und - Stabilisierungsgesetz so angehoben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern bei 48,0 % liegt. In den kommenden Jahren erfolgt die Rentenanpassung für die Dauer der Haltelinie für das Rentenniveau deshalb ebenfalls nach Mindestsicherungsniveau.

Das Sicherungsniveau vor Steuern bleibt infolge der Verlängerung des Mindestsicherungsniveaus durch das Rentenpaket II bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2038 stabil bei 48 %. Das gesamte Versorgungsniveau aus Sicherungsniveau vor Steuern einschließlich einer Riester-Rente steigt über den gesamten Vorausberechnungszeitraum der Rentenzugänge von 52,3 % auf 55,8 % an.

Übersicht B 9 zeigt für die mittlere Lohnvariante (mit den drei Beschäftigungsvarianten) die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis 2038. In allen drei Beschäftigungsvarianten sinkt die Nachhaltigkeitsrücklage im Mittelfristzeitraum so weit ab, dass ein Beitragssatzanstieg notwendig wird (vgl. Übersicht B 7).

Übersicht B 9 Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2024 bis 2038 in der mittleren Lohnvariante

- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	niedrige Beschäfti- gung			mittlere Beschäfti- gung			höhere Beschäfti- gung		
	E	A	N	E	A	N	E	A	N
2024	395,8	397,8	43,6	395,8	397,8	43,6	395,8	397,8	43,6
2025	412,8	420,9	36,1	413,9	420,9	37,2	415,1	420,9	38,4
2026	425,6	440,4	21,9	428,0	440,4	25,4	430,4	440,4	29,0
2027	449,0	461,7	10,0	446,4	462,1	10,5	444,2	462,5	11,4
2028	482,5	482,9	10,7	483,7	483,6	11,7	483,8	484,3	11,9
2029	502,9	502,3	12,1	503,2	503,1	12,7	503,4	503,8	12,4
2030	521,7	523,6	11,2	523,4	524,5	12,6	525,1	525,4	13,2
2031	545,1	545,5	11,8	545,9	546,6	13,0	546,6	547,7	13,1
2032	568,7	567,7	14,0	568,4	569,0	13,5	570,4	570,4	14,2
2033	588,5	590,3	13,5	591,7	591,7	14,8	592,4	593,3	14,5
2034	611,8	612,8	13,8	613,6	614,2	15,5	615,2	616,2	14,9
2035	634,1	634,9	14,4	634,1	636,8	14,1	636,5	638,7	14,0
2036	660,0	657,0	18,7	660,3	659,2	16,5	663,3	661,2	17,4
2037	677,0	678,9	18,3	680,4	681,0	17,3	680,8	683,3	16,4
2038	697,8	700,0	16,4	701,4	702,0	17,1	704,9	704,4	17,4

Legende:

E = Summe der Einnahmen

A = Summe der Ausgaben

N= Nachhaltigkeitsrücklage

Für die mittlere Beschäftigungs- und Lohnvariante ist in Übersicht B 10 die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung der Bundeszuschüsse wiedergegeben. Die Bundeszuschüsse werden insbesondere mit der Lohnentwicklung sowie mit der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortgeschrieben (vgl. Abschnitt 3.3.1). Der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung bewegt sich im Vorausberechnungszeitraum zwischen 21,8 % und 22,6 %. Ab dem Jahr 2036 sind bei den Einnahmen auch Zuführungen aus der Stiftung „Generationenkapital“ in Höhe von 10 Mrd. Euro jährlich enthalten (vgl. Abschnitt 3.3.1).

Übersicht B 10 Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2024 bis 2038 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung

- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	Einnahmen weniger Ausgaben			allgemeiner und zusätzlicher Bundes- zuschuss			in % der Gesamt- ausgaben
	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Deutschland	
2024	25,1	-27,2	-2,0	69,1	18,5	87,6	22,0
2025	21,8	-28,8	-6,9	72,6	19,1	91,7	21,8
2026	17,3	-29,7	-12,4	76,4	20,1	96,5	21,9
2027	14,8	-30,5	-15,7	79,7	21,0	100,7	21,8
2028	28,5	-28,4	0,1	86,4	22,8	109,2	22,6
2029	28,3	-28,2	0,1	89,6	23,6	113,2	22,5
2030	27,1	-28,2	-1,0	93,2	24,6	117,8	22,5
2031	27,0	-27,7	-0,7	97,3	25,6	122,9	22,5
2032	26,4	-27,1	-0,7	101,3	26,7	128,0	22,5
2033	26,4	-26,3	0,1	105,4	27,8	133,2	22,5
2034	25,1	-25,7	-0,6	109,3	28,8	138,1	22,5
2035	22,6	-25,3	-2,7	113,0	29,8	142,7	22,4
2036	24,5	-23,4	1,1	116,1	30,6	146,6	22,2
2037	22,3	-23,0	-0,7	119,7	31,5	151,2	22,2
2038	21,5	-22,2	-0,6	123,4	32,5	156,0	22,2

2.2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Die Vorausberechnungen für die knappschaftliche Rentenversicherung haben insbesondere die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI im Blick, der sich als Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn beisteuern, werden lediglich drei Lohnvarianten berücksichtigt. Hierfür wird den Vorausberechnungen zur knappschaftlichen Rentenversicherung die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung unterlegt.

Übersicht B 11 Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2024 bis 2038 nach drei Lohnvarianten

- Beträge in Mio. Euro -

Jahr	untere Lohn-variante			mittlere Lohn-variante			obere Lohn-variante		
	Ein-nahmen ohne Bundes-zuschuss	Aus-gaben	Bundes-zuschuss	Ein-nahmen ohne Bundes-zuschuss	Aus-gaben	Bundes-zuschuss	Ein-nahmen ohne Bundes-zuschuss	Aus-gaben	Bundes-zuschuss
2024	3.886	8.970	5.084	3.898	8.899	5.000	3.886	8.970	5.084
2025	4.275	9.122	4.847	4.293	9.063	4.770	4.286	9.126	4.840
2026	4.370	9.160	4.790	4.394	9.131	4.737	4.391	9.256	4.864
2027	4.436	9.162	4.726	4.462	9.235	4.773	4.503	9.463	4.960
2028	4.640	9.132	4.492	4.815	9.294	4.479	4.911	9.624	4.714
2029	4.786	9.056	4.269	5.015	9.293	4.278	5.215	9.712	4.497
2030	4.975	8.986	4.011	5.239	9.313	4.074	5.502	9.823	4.321
2031	5.145	8.906	3.760	5.498	9.319	3.822	5.803	9.922	4.119
2032	5.347	8.826	3.479	5.767	9.322	3.555	6.179	10.022	3.843
2033	5.577	8.743	3.165	6.050	9.326	3.275	6.513	10.125	3.612
2034	5.739	8.666	2.927	6.315	9.333	3.018	6.895	10.231	3.336
2035	5.930	8.595	2.665	6.558	9.346	2.789	7.233	10.341	3.108
2036	6.045	8.531	2.485	6.751	9.369	2.618	7.518	10.467	2.949
2037	6.163	8.475	2.312	6.983	9.395	2.412	7.815	10.601	2.787
2038	6.283	8.420	2.137	7.220	9.419	2.199	8.197	10.731	2.534

Entsprechend dieser drei Lohnvarianten ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2024 bis 2038 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses.

In allen drei Lohnvarianten ist der Bundeszuschuss 2038 gegenüber seinem Wert 2024 stark rückläufig. Ursächlich hierfür ist insbesondere der dynamische Anstieg des Wanderungsausgleichs, während die Ausgaben langfristig in der unteren Variante sogar nominal rückläufig sind, weil vermehrt solche Renten wegfallen, die geschlossene knappschaftliche Erwerbsbiografien und daher vergleichsweise hohe Zahlbeträge aufweisen.

3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren wurden am 1. Oktober 2024 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten. Mitglieder des Abstimmungskreises sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für Soziale Sicherung und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

3.1. Rechtsstand

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus unter Berücksichtigung von bereits vom Kabinett beschlossenen Gesetzesentwürfen. Gegenüber dem Rentenversicherungsbericht 2023 sind daher insbesondere die Finanzwirkungen der nachstehenden Gesetze und Gesetzesentwürfe zu berücksichtigen:

- Gesetz über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung (EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz),
- Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024,
- Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025,
- Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung (Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz) und
- Rentenpolitische Inhalte der „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ (Auszahlung der Arbeitgeberanteile zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung an Beschäftigte im Rentenalter, Schaffung eines anrechnungsfreien Sockelbetrages bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes und Einführung einer Rentenaufschubprämie).

3.2. Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

3.2.1. Allgemeine Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 9. Oktober 2024 für die Jahre 2024 bis 2028 wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte, die Anzahl der Arbeitnehmer sowie für die Anzahl der Arbeitslosen für Deutschland folgende Entwicklung unterlegt:

Übersicht B 12 Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2023 bis 2028

Jahr	Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in %	Veränderung der Zahl der Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitslosen in 1.000
2023	+6,4	+0,9	2.609
2024	+5,0	+0,5	2.773
2025	+3,1	+0,3	2.763
2026	+2,9	+0,3	2.583
2027	+3,0	+0,1	2.553
2028	+3,0	+0,1	2.523

Übersicht B 13 zeigt die angenommene Entwicklung der Arbeitnehmer ohne Beamte sowie die der beitragspflichtigen Entgelte, jeweils differenziert nach alten und neuen Ländern.

Übersicht B 13 Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Ländern von 2023 bis 2028 in Prozent

Jahr	Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte in den alten Ländern	Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte in den neuen Ländern	Veränderung der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten Ländern	Veränderung der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den neuen Ländern
2023	+4,6	+5,0	+1,06	+0,33
2024	+5,3	+5,4	+0,50	+0,50
2025	+4,6	+4,6	+0,39	+0,39
2026	+2,9	+2,9	+0,32	+0,32
2027	+3,0	+3,0	+0,17	+0,17
2028	+3,0	+3,0	+0,17	+0,17

b) langfristige Annahmen

Ab dem Jahr 2029 wird in der mittleren Variante bei der Entgeltentwicklung eine Zuwachsrate von 3,0 % pro Jahr sowohl in den alten Bundesländern als auch in den neuen Bundesländern angenommen.

Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab dem Jahr 2025 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur Darstellung einer modellhaften oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ebenfalls ab dem Jahr 2025 um einen Prozentpunkt erhöht. Die sich aus der Variation der Annahmen ergebenden Varianten stellen keine Prognosen, sondern reine

Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks bezüglich der Annahmen veranschaulicht werden soll.

Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte, die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen und die aktuellen Rentenwerte bis zum Jahr 2038 sind für die mittlere Variante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Die ab dem Jahr 2025 ausgewiesenen aktuellen Rentenwerte sind als Modellergebnisse auf Basis der zugrunde gelegten Annahmen zu verstehen. Die tatsächlichen künftigen aktuellen Rentenwerte werden jeweils Mitte März eines jeden Jahres auf Grundlage der dann vorliegenden Daten festgelegt.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde, die jeweils eine niedrigere, eine mittlere und eine höhere Beschäftigungsentwicklung beschreiben. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2028 entsprechen den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig ist die Entwicklung der Beschäftigung vom demografischen Wandel, dem Wanderungsgeschehen und der Entwicklung der Erwerbsbeteiligung geprägt. Die Vorausberechnungen in der mittleren Variante orientieren sich langfristig an den Annahmen der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“. Die untere und die obere Beschäftigungsvariante ergeben sich vom Jahr 2025 an aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum durch eine Bandbreite der Modellvarianten sichtbar gemacht. Nach 2028 wird die Spreizung bis 2038 zurückgeführt.

Die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung basieren auf der aktuellen 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes vom Dezember 2022, wobei der aktuelle Rand an die tatsächliche Entwicklung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zensus 2022 angepasst ist. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt zum Ende des Vorausberechnungszeitraums bei Männern etwa 19,3 Jahre und bei Frauen etwa 22,4 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,55 konstant gehalten. Bezüglich der Außenwanderung wird für die Vorausberechnung nach 2023 von einem weiteren Rückgang der sehr hohen Zuwanderung aufgrund von Flüchtlingen aus der Ukraine im Jahr 2022 ausgegangen und ein positiver langfristiger Wanderungssaldo in Höhe von 250.000 Personen jährlich angenommen. Dies entspricht der Vorgehensweise im Rentenversicherungsbericht 2023.

Übersicht B 14 Durchschnittsentgelte der Versicherten, aktuelle Rentenwerte, Anpassungssätze und Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2024 bis 2038 in der mittleren Lohnvariante

- Beträge in Euro -

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte*)	Aktuelle Rentenwerte)	Anpassungssatz	Beitragsbemessungsgrenze / Jahr	Beitragsbemessungsgrenze / Monat
2024	45.358	39,32	4,57%	90.600	7.550
2025	50.493	40,70	3,51%	96.600	8.050
2026	51.666	42,07	3,37%	101.400	8.450
2027	51.427	43,83	4,18%	104.400	8.700
2028	52.719	44,86	2,35%	107.400	8.950
2029	54.403	46,14	2,85%	111.000	9.250
2030	56.036	47,44	2,82%	114.000	9.500
2031	57.717	48,73	2,72%	117.600	9.800
2032	59.449	50,06	2,73%	121.200	10.100
2033	61.233	51,43	2,74%	124.800	10.400
2034	63.070	52,87	2,80%	128.400	10.700
2035	64.962	54,39	2,87%	132.600	11.050
2036	66.911	56,02	3,00%	136.200	11.350
2037	68.919	57,67	2,95%	140.400	11.700
2038	70.987	59,36	2,93%	144.600	12.050

*) Nach § 69 SGB VI, für die Jahre 2024 und 2025 für die alten Länder.

Auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ zur Arbeitsmarktentwicklung bis 2029 sowie der darüberhinausgehenden demografischen Entwicklung in Verbindung mit der Beschäftigungsvariante zeigt sich ausgehend von rund 40,3 Mio. Beschäftigten im Basisjahr 2024, dass die Beschäftigung in den Modellrechnungen bis zum Jahr 2038

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 3,2 Mio. auf rund 37,1 Mio. abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 1,6 Mio. auf rund 38,7 Mio. abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,1 Mio. auf rund 40,4 Mio. steigt.

3.2.2. Knappschaftliche Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Für die Modellrechnungen der Finanzentwicklung in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden dieselben Lohnannahmen verwendet, die auch in die Modellrechnungen zur allgemeinen Rentenversicherung eingehen. Die Entgeltannahme der mittleren Variante wird, wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung, ab 2024 in der unteren Entgeltvariante um einen Prozentpunkt vermindert bzw. in der oberen Entgeltvariante um einen Prozentpunkt erhöht.

Die Beschäftigungsannahmen werden für die knappschaftliche Rentenversicherung über den gesamten Mittelfristzeitraum gesondert gewählt. Ausgehend vom vorausgeschätzten Ergebnis des laufenden Jahres wird für die Entwicklung der Anzahl der Versicherten unterstellt, dass deren Abnahme sich im Mittelfristzeitraum jährlich bis auf 2,0 % in 2025 und danach auf 1,0 % reduziert. Im Ergebnis nimmt die Zahl der Versicherten damit von 36,3 Tsd. im Jahr 2024 bis auf 34,5 Tsd. im Jahr 2028 ab.

b) langfristige Annahmen

Auch ab 2029 werden für die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte die gleichen Annahmen wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung herangezogen. Analog zur Mittelfrist wird die mittlere Entgeltannahme in der oberen bzw. unteren Variante um einen Prozentpunkt erhöht bzw. vermindert.

Langfristige Aussagen über die Entwicklung der Anzahl knappschaftlich Versicherter sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Modellhaft wird im langfristigen Vorausberechnungszeitraum ein Versichertenrückgang von 1,0 % gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt. Die Zahl der Versicherten reduziert sich damit von 34,1 Tsd. im Jahr 2029 bis auf 31,2 Tsd. im Jahr 2038.

Übersicht B 15 Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2024 bis 2038 in der mittleren Variante

Jahr	Beitragssatz in %	Beitragsbemessungsgrenze in Euro/Jahr	Beitragsbemessungsgrenze in Euro/Monat
2024	24,7	111.600	9.300
2025	24,7	123.000	10.250
2026	24,7	129.000	10.750
2027	25,1	133.200	11.100
2028	26,4	136.800	11.400
2029	26,7	141.000	11.750
2030	27,1	145.200	12.100
2031	27,6	149.400	12.450
2032	28,1	153.600	12.800
2033	28,7	158.400	13.200
2034	29,1	163.200	13.600
2035	29,3	168.000	14.000
2036	29,3	173.400	14.450
2037	29,5	178.200	14.850
2038	29,6	183.600	15.300

Übersicht B 15 zeigt am Beispiel der mittleren Variante die Entwicklung des knappschaftlichen Beitragssatzes und der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrug im Jahr 1992 23,45 %. Ausgehend von diesem Wert verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung verändert. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hierbei für die Beitragssatzfestlegung auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Abs. 3 SGB VI).

3.3. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

3.3.1. Allgemeine Rentenversicherung

Basis der Berechnungen sind die geschätzten Jahresergebnisse 2024 der allgemeinen Rentenversicherung. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis einschließlich September 2024.

Für den Vorausberechnungszeitraum werden die wichtigsten Positionen wie folgt ermittelt:

a) Beitragseinnahmen

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das Vorjahresergebnis im Grundsatz proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Zahl der Beschäftigten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird.

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für Arbeitslosengeldempfänger auf der Basis von 80 % des der Leistung zugrundeliegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Die Beiträge werden im Grundsatz aus der Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes ermittelt.

Für die Bezieher von Kurzarbeitergeld zahlen nach § 163 Absatz 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Arbeitgeber Beiträge an die Rentenversicherung auf Basis eines fiktiven Entgelts, das 80 Prozent des Entgelts entspricht, das durch die Kurzarbeit entfallen ist. Für das durch die Kurzarbeit verbleibende Restarbeitsentgelt tragen Arbeitgeber und die Beschäftigten die Beiträge zur Rentenversicherung je zur Hälfte. Dies führt auch dazu, dass sich ein Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Entgelte durch Kurzarbeit nicht in vollem Umfang auf die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung überträgt.

Seit dem Jahr 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen. Die Fortschreibung der Beiträge orientiert sich an der Veränderung der Nicht-Erwerbspersonen im Alter von 40 bis unter 60 Jahren, die vorwiegend Rentenanwartschaften für häusliche Pflege erwerben. Ferner wird die Entwicklung der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Fortschreibung der freiwilligen Beiträge erfolgt im Grundsatz gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Zahl der Beschäftigten.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge bei Bezug von Krankengeld ist seit 1995 analog zur Regelung für die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 % des der Leistung zugrundeliegenden Bruttoentgelts festgesetzt. Bei der Fortschreibung der Beiträge für die Empfänger von Krankengeld werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2024 auf rund 18,1 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Zahl der Kinder unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

b) Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern wird für das jeweils folgende Jahr gemäß der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer vom vergangenen gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr fortgeschrieben. Er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrags ergeben würde (§ 213 Abs. 2 SGB VI). Aufgrund der Änderungen der Fortschreibungsvorschriften für den allgemeinen Bundeszuschuss, die mit dem Rentenpakt II umgesetzt werden, ist der allgemeine Bundeszuschuss mit der Veränderungsrate des tatsächlichen Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung und nicht mehr mit der Veränderungsrate des fiktiven Beitragssatzes fortzuschreiben. Eine Ausnahme für den zu verwendenden Beitragssatz wird jedoch ebenfalls mit dem Rentenpaket II eingeführt: Für das Jahr, in dem der Beitragssatz in Folge der Erhöhung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben einmalig höher ausfällt, wird nur für dieses Jahr ein Beitragssatz ermittelt, der sich bei einer Mindestrücklage in Höhe des 0,2fachen einer Monatsausgabe ergeben würde. Der so ermittelte Beitragssatz wird für die Festsetzung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten angewendet. Für das Jahr 2024 beläuft sich der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern auf rund 44,8 Mrd. Euro.

In den neuen Ländern wird der Bundeszuschuss so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben in den neuen Ländern so hoch ist wie der entsprechende Anteil in den alten Ländern (§ 287e Abs. 2 SGB VI). Im Jahr 2024 beträgt er rund 12,0 Mrd. Euro.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz werden neben den Rentenwerten auch die Rechengrößen in den neuen und alten Bundesländern vereinheitlicht. Ab dem Jahr 2026 ergibt sich daher auch eine veränderte Fortschreibung der Bundeszuschüsse. Von diesem Zeitpunkt an wird die Summe aus allgemeinem Bundeszuschuss in den alten Ländern und dem Bundeszuschuss im Beitrittsgebiet mit der Veränderung der gesamtdeutschen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer fortgeschrieben (§ 213 Abs. 2 SGB VI).

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt worden. Für die Kalenderjahre seit 2000 passt er sich entsprechend der Veränderungsrate der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Abs. 3 SGB VI) an. Für das Jahr 2024 beträgt er rund 15,7 Mrd. Euro.

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird seit 2004 ohne weitere Anknüpfung an das Ökosteueraufkommen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben (§ 213 Abs. 4 SGB VI). Diese Mittel betragen im Jahr 2024 rund 15,1 Mrd. Euro.

Bisher werden die in den 2000er Jahren eingeführten Minderungsbeträge des allgemeinen Bundeszuschusses (§ 213 Abs. 2a SGB VI auf Basis des Haushaltsbegleitgesetzes 2006) und des Erhöhungsbetrages (§213 Abs. 5 SGB VI auf Basis des Altersvermögensgesetzes 2003) bei deren Fortschreibung nicht berücksichtigt, so dass diese Minderungsbeträge nominal konstant bleiben. Diese Nichtberücksichtigung wird mit dem Rentenpaket II gestrichen, um die Berechnung der Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrages zu vereinfachen und die Transparenz zu erhöhen.

Im Rahmen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2023 und des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 sowie dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025 wird der Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses in den Jahren 2024 um insgesamt 1,2 Mrd. Euro, im Jahr 2025 um 2,2 Mrd. Euro, im Jahr 2026 um 1,9 Mrd. Euro und im Jahr 2027 um 1,5 Mrd. Euro gemindert (§ 287g SGB VI).

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wurde die Beitragssatzobergrenze bis zum Jahr 2025 durch eine Beitragssatzgarantie des Bundes abgesichert. Überschreitet der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 bei seiner Festlegung nach § 158 SGB VI voraussichtlich die Marke von 20 %, wird er abweichend von dieser Regelung gemäß § 287 SGB VI auf 20 % festgesetzt. Der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 3 SGB VI und § 287 Abs. 2 SGB VI wird dann so erhöht, dass die Nachhaltigkeitsrücklage die gesetzlich festgelegte Untergrenze voraussichtlich wieder erreicht.

c) Generationenkapital

Das Generationenkapital ist eine neue, zusätzliche Komponente zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung, das mit dem Rentenpaket II eingeführt wird. Mit Darlehen aus dem Bundeshaushalt und der Übertragung von Eigenmitteln vom Bund soll ein Kapitalstock aufgebaut werden, dessen Erträge zukünftig zur Stabilisierung der Rentenversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen sollen. Das Generationenkapital ist auf Dauer angelegt, das heißt, der aufgebaute Kapitalstock soll dauerhaft bestehen bleiben. Daher sollen auch nur die Erträge aus der Kapitalanlage – und nicht die Substanz des Kapitalstocks – als Finanzierungsbeitrag für die Rentenversicherung verwendet werden.

Für die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts wird davon ausgegangen, dass ab dem Jahr 2036 Erträge des Generationenkapitals in Höhe von 10 Mrd. Euro jährlich an die gesetzliche Rentenversicherung ausgeschüttet werden. Über die konkrete Höhe der Ausschüttungen wird aber erst ab Mitte der 2030er Jahre im Lichte der tatsächlichen Entwicklung des Generationenkapitals entschieden.

d) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen (jährlich rund 1,0 Mrd. Euro in den alten Ländern und rund 0,1 Mrd. Euro in den neuen Ländern).

Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden unter dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten.

e) Rentenausgaben

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die weiter oben beschriebene Bevölkerungsentwicklung. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt zum Ende des Vorausberechnungszeitraums bei Männern etwa 19,3 Jahre und bei Frauen etwa 22,4 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,55 konstant gehalten. Bezüglich der Außenwanderung wird für die Vorausberechnung nach 2023 von einem weiteren Rückgang der sehr hohen Zuwanderung aufgrund von Flüchtlingen aus der Ukraine im Jahr 2022 ausgegangen und ein positiver langfristiger Wanderungssaldo in Höhe von 250.000 Personen jährlich angenommen. Dies entspricht der Vorgehensweise im Rentenversicherungsbericht 2023.

Ausgehend vom Rentenbestand zum 1. Januar 2024 erfolgt die Bestandsfortschreibung durch Ermittlung der Rentenzugänge und der Rentenwegfälle. Die Rentenzugänge in Versichertenrenten werden auf der Basis der Zugangswahrscheinlichkeiten des Jahres 2022 sowie unter Berücksichtigung der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bestimmt. Die Rentenwegfälle werden durch die Annahmen zur Lebenserwartung determiniert.

Nach dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz darf bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern den Wert von 48 % nicht unterschreiten. Dazu wurde die Rentenanpassungsformel um eine Vorschrift ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis einschließlich der Rentenanpassung 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 % erreicht wird (§ 255e SGB VI -Niveauschutzklausel-). Diese Niveauschutzklausel wird mit dem Rentenpaket II bis einschließlich der Rentenanpassung am 1. Juli 2039 verlängert. Da der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2024 aufgrund der Niveauschutzklausel nach Mindestsicherungsniveau festgesetzt wurde, erfolgt die Rentenanpassung ab 2025 für die Geltungsdauer der Haltelinie nach dem Mindestsicherungsniveau. Das bedeutet, dass mit dem aktuellen Rentenwert bei jeder Rentenanpassung das Mindestsicherungsniveau von 48 % erreicht wird.

Die vor diesem Hintergrund aus den Modellrechnungen folgende Entwicklung des aktuellen Rentenwerts ist für die mittlere Lohnvariante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Insgesamt steigen die Renten bis zum Jahr 2038 um rund 50 % an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von rund 3,0 % pro Jahr.

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die daraus resultierende

Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderausgaben stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

f) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Dritte SGB VI-Änderungsgesetz modifizierten Höchstbeträge mit der Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden. Seit dem Jahr 2014 wird bei der Fortschreibung zusätzlich eine Demografiekomponente gemäß dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) berücksichtigt. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreibungsbeträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im Jahr 2024 dürften die Ausgaben mit rund 8,0 Mrd. Euro genau den Höchstbetrag erreichen.

Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Im Jahr 2024 wird in den alten Ländern von gut 4,4 Mrd. Euro und in den neuen Ländern von knapp 0,9 Mrd. Euro ausgegangen.

g) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der bislang nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen war, erheben die Krankenkassen seit dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz) wird seit dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen.

h) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die allgemeine Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus. Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom

19. Juni 2023 wurde der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung zum 1. Juli 2023 auf 3,4 % angehoben. Ebenfalls wird der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung seitdem nach der Kinderzahl differenziert. Dies dient der Umsetzung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022. Seit dem 1. Juli 2023 reduziert sich der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder mit mehreren Kindern unter 25 Jahren ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind. Wenn nicht mehr mindestens zwei Kinder des Mitglieds jünger als 25 Jahre sind, gilt wieder der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,4 %. Kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung zahlen nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, einen Beitragszuschlag. Dieser Beitragszuschlag für Kinderlose betrug bis zum 30. Juni 2023 0,35 Beitragssatzpunkte und wurde mit dem PUEG zum 1. Juli 2023 auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben.

i) Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Diese Regelung führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang ansteigen. In den alten Ländern betragen die Rentenaufwendungen, die der allgemeinen Rentenversicherung aus Rententeilen der von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten (inklusive KVdR) zuzurechnen sind, im Jahr 2024 rund 5,9 Mrd. Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die Aufwendungen für solche Rententeile im Jahr 2024 auf knapp 3,0 Mrd. Euro. In den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wanderversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehrausgaben aus der Neuregelung der Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung. Im SGB VI ist ein Wanderversicherungsausgleich auch für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die hierdurch auftretenden Aufwendungen von insgesamt rund 89 Mio. Euro im Jahr 2024 werden mit der Entwicklung der Löhne fortgeschrieben.

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz seit 1992 darüber hinaus ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 223 Abs. 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird unterstellt, dass ausgehend vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2024 knapp 426 Tsd. und bis zum Jahr 2038 rund 431 Tsd. Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwanderten bzw. abwandern werden. Die Aufwendungen für den Wanderungsausgleich belaufen sich im Jahr 2024 auf gut 3,3 Mrd. Euro.

j) **Beitragserstattungen**

Für das Jahr 2024 wird mit Beitragserstattungen von rund 90 Mio. Euro in den alten Ländern gerechnet. Die Beitragserstattungen in den neuen Ländern haben keinen nennenswerten Umfang.

k) **Leistungen für Kindererziehung**

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen auch denjenigen Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1999 wurden darüber hinaus die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 – entsprechend der Bewertung von Kindererziehungszeiten – stufenweise von 75 % auf 100 % des Durchschnittseinkommens angehoben. Mit der Erhöhung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurden die Leistungen verdoppelt. Im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz erfolgte eine weitere Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder auf nunmehr 2,5 Jahre.

l) **Vermögen, Verwaltungsvermögen und Nachhaltigkeitsrücklage**

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorausgeschätzten Rechnungsergebnis des Bar- und Anlagevermögens in der allgemeinen Rentenversicherung Ende 2024 aus. Das Bar- und Anlagevermögen zukünftiger Jahre wird durch Fortschreibung mittels des Saldo aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

3.3.2. **Knappschaftliche Rentenversicherung**

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich August 2024 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2024 geschätzt und hiervon ausgehend für die Jahre bis 2038 fortgeschrieben.

a) **Beitragseinnahmen**

Die Beitragseinnahmen für die gemäß § 137 SGB VI und § 273 Abs. 1 SGB VI Versicherten für die Jahre bis 2038 werden proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit werden im Grundsatz mit der Veränderung der Arbeitslosenzahl, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

b) Wanderungsausgleich

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz sind seit 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der strukturbedingten Verringerung der Versichertenanzahl infolge der Abwanderung von Versicherten ergeben. Wenn Versicherte zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führt das dort zu höheren Beitragseinnahmen, denen entsprechend höhere Rentenausgaben erst mit deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl knappschaftlich Versicherter des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Anzahl knappschaftlich Versicherter am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragseinnahmen entsprechend des vorläufigen Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. bereits Abschnitt 3.3.1, Teil B). Bis 2018 wurde der Wert für die alten und neuen Länder mit separaten Rechengrößen ermittelt. Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz ist die Festlegung getroffen worden, dass der Wanderungsausgleich ab dem Jahr 2019 mit gesamtdeutschen Größen festzustellen ist.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen auch die Erstattungen für die Kinderzuschüsse. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

d) Sonstige Einnahmen

Gemäß § 293 Abs. 1 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Rückflüsse aus den Vermögensanlagen sind langfristig vernachlässigbar.

e) Bundeszuschuss

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Die Entwicklung des Bundeszuschusses ist in der Übersicht B 11 ausgewiesen. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im Wesentlichen von der Abnahme der Versichertenanzahl, der Entwicklung des Rentenbestands, dem Zuwachs der Entgelte sowie den Veränderungen des Beitragssatzes und der aktuellen Rentenwerte in der allgemeinen Rentenversicherung abhängig.

f) Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Bei der Vorausberechnung der Rentenausgaben werden die Bestandsrenten zum Anpassungstermin mit den aktuellen Rentenwerten der allgemeinen Rentenversicherung im jeweils laufenden Jahr angepasst.

In den alten Ländern betrug die Anzahl der Versicherten im Jahr 1957 noch rund 700 Tsd. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf voraussichtlich knapp 22,5 Tsd. Versicherte im Jahresdurchschnitt 2024 abgenommen. Entsprechend wird das Rentenvolumen langfristig sinken. Darüber hinaus entwickeln sich auch die knappschaftlichen Anwartschaften je Versicherten rückläufig. Beide Effekte werden über eine jährliche Minderung des undynamischen Rentenvolumens von rund 3,0 % abgebildet. Als Basiswert für 2024 wurde für die Rentenausgaben – inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die KVdR – ein Betrag von 5.995 Mio. Euro angesetzt.

In den neuen Ländern ist das Rentenvolumen bedingt durch Rentenzugänge mit langen knappschaftlichen Versicherungszeiten bis 2002 noch angestiegen und hat sich bis 2016 auf diesem Niveau gehalten. In den darauffolgenden Jahren war wieder ein leichter Anstieg des Rentenvolumens zu verzeichnen. Als Folge des drastischen Versichertenrückgangs (Anfang 1991 rund 250 Tsd. Versicherte, im Jahresdurchschnitt 2024 voraussichtlich knapp 13,8 Tsd. Versicherte mit weiterhin abnehmender Tendenz) muss aber auch hier langfristig das Rentenvolumen absinken. Dabei wird bei der Fortschreibung ein Rückgang der undynamischen Rentenausgaben von rund 2 % jährlich angenommen. Für das Jahr 2024 sind Rentenausgaben – inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die KVdR – in Höhe von 2.654 Mio. Euro als Basis geschätzt.

g) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe

Für 2024 wird bundesweit mit Ausgaben in Höhe von knapp 33 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird ab 1993 wegen der Annahmen über die langfristige Entwicklung der Anzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Steigerung gerechnet.

h) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem langfristigen Personalabbau zur Reduzierung der Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Die Knappschaftsausgleichsleistung dient der finanziellen Absicherung der älteren Versicherten nach Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb. Die Ausgaben für diese Leistungen sind in den alten Ländern in den vergangenen Jahren im Wesentlichen nur noch in der Größenordnung der Dynamisierung gestiegen. In Anlehnung an diese Entwicklung wird für die alten Länder ab 2023 kein Zuwachs des undynamischen Leistungsvolumens mehr angenommen. Für die neuen Länder wird die gleiche Annahme getroffen. Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichsleistungen wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts fortgeschrieben. Für das Jahr 2024 wird für die alten und neuen Länder zusammen mit einem Betrag von 212 Mio. Euro gerechnet. Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für

die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die KVdR berücksichtigt.

i) **Krankenversicherung der Rentner (KVdR)**

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der bislang nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen war, erheben die Krankenkassen seit dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) wird seit dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen.

j) **Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

k) **Beitragserstattungen**

Beitragserstattungen haben in der knappschaftlichen Rentenversicherung keinen nennenswerten Umfang.

l) **Ausgaben insgesamt**

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2024 entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung fortgeschrieben. Für 2024 wird mit Gesamtausgaben zu eigenen Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung von 8.899 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe). Ihre Höhe wird in der Hauptsache durch die Ausgaben für die Renten zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die KVdR bestimmt. Die Entwicklung der gesamten Ausgaben ist in der Übersicht B 11 wiedergegeben.

Teil C: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte (§ 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI)

Um der seinerzeitigen Frühverrentungspraxis entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber im Jahr 1989 mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) beschlossen, die Altersgrenzen bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit, für Frauen und für langjährig Versicherte schrittweise ab dem Jahr 2001 anzuheben. Gleichzeitig wurde eine Berichtspflicht eingeführt, der zufolge die Bundesregierung beginnend im Jahr 1997 im Rahmen der jährlichen Rentenversicherungsberichte darstellen soll, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

Dieser Berichtspflicht kommt die Bundesregierung im Teil C des Rentenversicherungsberichts nach. Eine darüberhinausgehende Berichterstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI, der im Jahr 2022 zum vierten Mal vorgelegt wurde.

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1996 sind die Altersgrenzen zu den oben genannten Altersrenten früher und schneller als ursprünglich vorgesehen angehoben worden. Die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahr 2000 erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2004 ist die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden. Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt, auf die Finanzlage der Rentenversicherung und die öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen seinerzeit eingehend diskutiert.

In den nachstehenden Tabellen sind statistische Daten ausgewiesen, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anhebungen der Altersgrenzen relevant sind. Für die zukünftige Entwicklung wird von einer Fortsetzung der positiven Entwicklung ausgegangen. Die Auswirkungen der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ist integraler Bestandteil der in Teil B beschriebenen Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Rentenfinanzen. Eine isolierte Wirkung kann aufgrund der sich wechselseitig beeinflussenden Effekte in den Annahmen aus methodischen Gründen weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft zuverlässig ermittelt werden.

Übersicht C 1 zeigt, dass das durchschnittliche Zugangsalter in Renten wegen Alters seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2023 um durchschnittlich gut zwei Jahre gestiegen ist.

**Übersicht C 1 Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2023
in Jahren**

Jahr	Männer	Frauen	Insgesamt
2000	62,2	62,3	62,3
2001	62,4	62,5	62,4
2002	62,6	62,8	62,7
2003	62,9	62,9	62,9
2004	63,1	63,0	63,1
2005	63,1	63,2	63,2
2006	63,3	63,2	63,2
2007	63,3	63,0	63,1
2008	63,4	63,0	63,2
2009	63,5	62,9	63,2
2010	63,8	63,3	63,5
2011	63,8	63,2	63,5
2012	64,0	63,9	64,0
2013	64,1	64,2	64,1
2014 ^{*)}	64,0	64,3	64,1
2015 ^{*)}	63,9	64,1	64,0
2016	63,9	64,2	64,1
2017	64,0	64,1	64,1
2018	64,0	64,1	64,1
2019	64,0	64,5	64,3
2020	64,1	64,2	64,2
2021	64,1	64,2	64,1
2022	64,4	64,4	64,4
2023	64,4	64,4	64,4

^{*)} Unter Herausrechnung des einmaligen Sondereffekts der "Mütterrenten", durch den für eine Vielzahl von Frauen im Rentenalter erstmals ein Anspruch auf Rente entstand. Durchschnittliche Zugangsalter mit Sondereffekt:
2014: Frauen 65,8 Jahre, Insgesamt: 64,9 Jahre,
2015: Frauen 64,9 Jahre, Insgesamt 64,4 Jahre.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung.

Die Anhebung der Altersgrenzen spiegelt sich auch in der Erwerbsbeteiligung Älterer und der Zahl der älteren aktiv Versicherten der Deutschen Rentenversicherung wider. Übersicht C 2 zeigt die Entwicklung der Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen für den Zeitraum ab dem Jahr 2000.

Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-jährigen Männer stieg im Zeitraum von 2000 bis 2023 um etwa 42 Prozentpunkte auf 69 % an. Die Erwerbstätigenquote 60- bis 64-jähriger Frauen stieg im gleichen Zeitraum sogar um knapp 50 Prozentpunkte auf 61,7 %. Insgesamt beträgt die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen in 2023 mehr als das 3-fache ihres Wertes von 2000. Es ist davon auszugehen, dass die Erwerbsbeteiligung Älterer auch in Zukunft weiter ansteigen wird.

Übersicht C 2 Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2023
in Prozent

Jahr	Männer	Frauen	Insgesamt
2000	27,2	12,1	19,6
2001	28,4	13,4	20,8
2002	30,2	14,5	22,2
2003	31,2	15,9	23,5
2004	33,2	17,6	25,3
2005	35,9	20,7	28,2
2006	37,7	21,9	29,7
2007	41,2	24,9	32,9
2008	43,2	27,2	35,1
2009	47,0	30,4	38,6
2010	49,4	33,1	41,1
2011	52,4	36,5	44,3
2012	54,9	38,8	46,6
2013	57,7	42,8	50,0
2014	59,4	46,2	52,6
2015	59,1	47,9	53,3
2016	61,5	50,8	56,0
2017	63,7	53,3	58,4
2018	65,4	55,4	60,3
2019	66,6	57,1	61,8
2020 ^{*)}	64,5	56,7	60,6
2021 ^{*)}	65,8	56,6	61,1
2022	67,3	59,0	63,1
2023	69,0	61,7	65,3

^{*)} 2020, 2021: Zeitreihenbruch (Neuregelung des Mikrozensus: <https://www.destatis.de/mikrozensus2020>).

Quelle: Eurostat

Neben der Erwerbstätigkeit ist auch der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 60 bis 64 Jahren an der gleichaltrigen Bevölkerung deutlich angestiegen. Von 2000 bis 2023 hat sich der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in dieser Altersgruppe mehr als vervierfacht und betrug im Jahr 2023 51,1 %.

Naturgemäß fällt die Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geringer aus als die Erwerbstätigenquote: Während die Zahl der Erwerbstätigen auch Beamte, Soldaten, geringfügig Beschäftigte sowie Selbstständige und deren mithelfende Familienangehörige beinhaltet, werden in der Statistik über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nur jene Personen erfasst, deren Arbeitsentgelt der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und des langfristig demografisch bedingten Rückgangs der Personen im erwerbsfähigen Alter ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, BGBl. I 2007, S. 554) eine wichtige rentenpolitische Maßnahme. Sie darf allerdings nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung verstanden werden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zielt die Maßnahme vor allem auch darauf, die Erwerbstätigkeit der Älteren zu steigern, um damit einem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

**Übersicht C 3 Quote der 60- bis 64-jährigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Jahren
2000 bis 2023 (Stichtag 30.6.) in Prozent**

Jahr	Männer	Frauen	insgesamt
2000	16,9	5,4	11,0
2001	17,0	6,2	11,5
2002	17,4	7,2	12,2
2003	17,6	8,1	12,8
2004	18,5	9,4	13,9
2005	19,1	10,5	14,7
2006	19,9	11,5	15,6
2007	22,9	14,1	18,4
2008	25,1	16,1	20,5
2009	28,3	18,9	23,5
2010	31,1	21,3	26,1
2011	32,8	22,6	27,6
2012	35,2	24,8	29,9
2013	37,1	27,8	32,3
2014	39,2	30,8	34,9
2015	38,8	32,6	35,6
2016	40,6	34,7	37,5
2017	43,0	37,1	40,0
2018	45,3	39,4	42,3
2019	47,3	41,6	44,4
2020	48,7	43,4	46,0
2021	50,2	45,0	47,6
2022	52,2	46,8	49,5
2023	54,0	48,3	51,1

Hinweise:

- Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011, endgültige Werte. Diese Bevölkerungsdaten, die jeweils für den 31.12. vorliegen, fallen im Allgemeinen niedriger aus als die Ergebnisse auf Basis früherer Zählungen. Dadurch fallen die jeweiligen Beschäftigungsquoten höher aus.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Anhang